

Hans Bernhard Meyer SJ, Innsbruck

Liturgischer Leitungsdienst durch Laien¹

Das Thema „Liturgischer Leitungsdienst durch Laien“ betrifft einen Teilbereich der umfassenderen Frage nach der Rolle der Laien² in der Liturgie und ist in deren Rahmen zu sehen. Da es um die Leitung von Gottesdiensten geht, berührt dieses Thema aber zwangsläufig die Frage des Verhältnisses zwischen Klerikern und Laien bzw. nach den Gründen, warum bestimmte Personengruppen in der Kirche hinsichtlich bestimmter Aufgaben und Kompetenzen einander gleich- oder nachgeordnet oder von ihnen ausgeschlossen sind. Außerdem stellt sich die Frage, inwiefern besondere Rollen bzw. Dienste bei liturgischen Feiern mit außerliturgischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Kirche verknüpft sind.

Will man auf diese und andere mit ihnen zusammenhängende Fragen eine Antwort finden, so wird man am besten von den Dokumenten und Weisungen sowie von den liturgischen Büchern ausgehen, die heute das Leben und Feiern der Kirche regeln. Mit ihnen beschäftigt sich daher der 1. Teil unserer Ausführungen. Im 2. Teil geht es um die Beurteilung der heutigen Situation, die positive Aspekte enthält, aber auch manche Fragen aufwirft. Um sie besser zu verstehen, werfen wir im 3. Teil einen Blick auf die Geschichte des Laienstandes und versuchen dann im 4. und letzten Teil zu zeigen, wie sie gelöst werden könnten.

1. DIE ORDNUNG NACH DEM II. VATICANUM

1.1 DIE KIRCHLICHEN DOKUMENTE UND LITURGISCHEN BÜCHER³

Das Zweite Vatikanische Konzil hat versucht, die Eigenart des Laienstandes nicht nur durch die Abgrenzung vom Klerus und vom Ordensstand, sondern positiv zu bestimmen. Er umfaßt alle, die „durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig [geworden sind und] zu ihrem Teil

¹ Für die Veröffentlichung überarbeitetes Referat beim Studentag der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG) am 27. Jänner 1993 in Augsburg.

² Wenn hier und im folgenden von Laien die Rede ist, dann sind damit immer Frauen und Männer gemeint. Frauenspezifische Fragen werden nur dort angesprochen, wo es der Kontext verlangt.

³ Vgl. A. CUA, *Laici e ministeri liturgici*, in: EL 101 (1987) 132–144, bes. 136–138 (Leitungsdienst).

die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben“⁴. Nach dieser Aussage der Konstitution über die Kirche haben also die Laien „auf ihre Weise“, d. h. anders als andere Glieder der Kirche am Priesteramt Christi Anteil. Sie sind daher befähigt, wie dieselbe Konstitution sagt, „zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“⁵. Darunter sind auch Dienstämter im Bereich der Liturgie zu verstehen.⁶ Das bringt das Dekret über das Laienapostolat klar zum Ausdruck.⁷ Auf derselben Linie liegen die Aussagen der Liturgiekonstitution über Wortgottesdienste, die von dafür Beauftragten geleitet werden können⁸, über Sakramentalien⁹ und über die Taufe in Todesgefahr, die Laien spenden dürfen¹⁰, sowie über die Feier der Tagzeitenliturgie durch Laien¹¹.

⁴ Vaticanum II., LG Art. 31: „Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihstandes und des [. . .] Ordensstandes, das heißt die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.“

⁵ Ebd. Art. 33: „Der Apostolat ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. [. . .] Außer diesem Apostolat, das schlechthin alle Christgläubigen angeht, können die Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4,3; Röm 16,3 ff.). Außerdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (*munera*) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen.“

Vgl. ebd. Art. 35: „Wenn nun einige von ihnen [den Laien] beim Mangel an geweihten Amtsträgern oder bei deren Verhinderung unter einem Verfolgingsregime nach Möglichkeit gewisse heilige Aufgaben (*officia sacra*) stellvertretend erfüllen (*supplent*) und viele von ihnen ihre ganzen Kräfte dem apostolischen Werk widmen, so müssen doch alle zur Ausweitung und zum Wachstum des Reiches Christi in der Welt mitarbeiten.“

Ferner: Vaticanum II., AA Art. 2: „Die Laien [. . .], die auch am priesterlichen prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben, verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes. Durch ihr Bemühen um die Evangelisierung und Heiligung der Menschen und um die Durchdringung und Vervollkommnung der zeitlichen Ordnung mit dem Geist des Evangeliums üben sie tatsächlich ein Apostolat aus.“

⁶ So F. KLOSTERMANN in seinem Kommentar zu Kap. 4 von LG in: LThK², Das Zweite Vatikanische Konzil, I (1966), 271.

⁷ Vaticanum II., AA Art. 24: „Schließlich vertraut die Hierarchie den Laien auch gewisse Aufgaben an (*munia committit*), die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge. Kraft dieser Sendung unterstehen dann die Laien bei der Ausübung ihres Amtes (*munus*) voll der höheren kirchlichen Leitung.“ Vgl. auch AG Art. 17 über die Tätigkeit der Hilfskatechisten: Leitung des Gebets der Gemeinde.

⁸ Vaticanum II., SC Art. 34: „Zu fördern sind eigene Wortgottesdienste an den Vorabenden der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen, besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht; in diesem Fall soll ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs die Feier leiten.“

⁹ Ebd. Art. 79: „Es soll vorgesehen werden, daß Laien, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, gewisse Sakramentalien spenden können – wenigstens in besonderen Verhältnissen und nach dem Ermessen des Ordinarius.“

Bei der Reform der liturgischen Bücher sind aus den Anregungen bzw. Weisungen des Konzils sowie aus römischen Dokumenten der nachkonziliaren Zeit die Konsequenzen gezogen worden. Im *Ordo baptismi parvulorum* (1969, ²1973) gibt es einen eigenen Ritus für Katechisten (mit Segensgebet über dem Taufwasser, aber ohne Exorzismusgebet, Salbung mit Katechumenenöl und Chrisma sowie Effataritus) sowie eine Kurzform des Ritus in Todesgefahr.¹² Der *Ordo initiationis christianæ adultorum* (1972)¹³ sieht wie der *Ordo baptismi parvulorum* vor, daß Laien im Notfall die Tauffeier leiten.¹⁴ Außerdem soll der Bischof Katecheten beauftragen, die Feier von Wortgottesdiensten mit den Gebeten um Befreiung (kleine Exorzismen) und der Segnung der Katechumenen in der Zeit der entfernten Vorbereitung auf die Taufe zu leiten, wobei sie über die Bewerber die Hände ausbreiten bzw. sie diesen auflegen.¹⁵

Im Bereich der Eucharistie regelt der *Ritualefaszikel „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“* (1976) jene Feiern, die auch von Laien geleitet werden können, und enthält die dafür vorgeschlagenen Riten.¹⁶ Danach leiten beauftragte Akolythen oder andere außerordentliche Kommunionshelfer(innen), wenn „kein Priester, Diakon oder Akolyth verfügbar ist“¹⁷, die mit einem erweiterten oder nur kurzen Wortgottesdienst verbundene Feier der Kommunionsspendung außerhalb der Meßfeier und schließen sie (anders als ein Priester oder Diakon) mit einem Segenswunsch ab.¹⁸ Auch für die

¹⁰ Ebd. Art. 68: „Ferner soll eine Kurzform des Taufritus geschaffen werden, den die Katechisten, vor allem in Missionsländern, und in Todesgefahr die Gläubigen allgemein gebrauchen können, wenn kein Priester oder Diakon anwesend ist.“

¹¹ Ebd. Art. 100: „Die Seelsorger sollen darum bemüht sein, daß die Haupthoren, besonders die Vesper an Sonntagen und höheren Festen, in der Kirche gemeinsam gefeiert werden. Auch den Laien wird empfohlen, das Stundengebet zu verrichten, sei es mit den Priestern, sei es unter sich oder auch jeder einzelne allein.“ Vgl. auch AG Art. 17 (s. o. Anm. 6).

¹² *Ordo baptismi parvulorum*, Vaticano 1969, ²1973, Prænot. n. 20 f.; cap. IV n. 132–156; cap. V n. 157–164. Im deutschen *Ritualefaszikel: Die Feier der Kindertaufe* (1971) fehlt der Ritus für Katechisten.

¹³ Im deutschen Sprachgebiet liegt dieser römische Modellritus in einer nicht adaptierten, von den Liturgischen Instituten, Salzburg, Trier, Zürich hg. textgleichen Studienausgabe vor: *Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche* (1975), die lediglich durch ein Vorwort, eine von E. J. Lengeling u. a. verfaßte Einführung und zwei Anhänge ergänzt worden ist. Dieselben Herausgeber haben 1986 eine weitere Studienausgabe, die von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet erarbeitet worden ist und die Situation mündiger Kinder berücksichtigt, veröffentlicht: *Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche*.

¹⁴ *Ordo initiationis christianæ adultorum*, n. 278–294.

¹⁵ Ebd. n. 44. 48. 108. 110. 113–124.

¹⁶ Es handelt sich um die als Studienausgabe von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich herausgegebene Übersetzung der von der Gottesdienstkongregation 1973 veröffentlichten *Editio typica „De sacra communione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam“*.

¹⁷ Studienausgabe (s. Anm. 16), 1. Kap., Einführung Nr. 17.

¹⁸ Ebd. Nr. 26–31. Für die Krankenkommunion hat das bereits die Instruktion der Sakramentenkongregation „*Immensæ caritatis*“ vom 29. Jänner 1973, Kap. I, Nr. 1 gestattet, wenn der Ortsbischof dazu die Erlaubnis erteilt; s. EDIL I, 1970.

Krankenkommunion und für die Spendung der Wegzehrung ist ein eigener Ritus für außerordentliche Spender, d. h. für Laien, die diese Feiern leiten, vorgesehen.¹⁹ Außerdem können Akolythen und Kommunionhelfer(innen) sowie, vom Bischof beauftragt, Ordensfrauen und -männer bzw. Angehörige von Säkularinstituten, deren Aufgabe die eucharistische Anbetung ist, das Allerheiligste aussetzen und den damit verbundenen Gottesdienst leiten, dürfen aber nicht den sakramentalen Segen spenden.²⁰

In der 2. Editio typica des *Ordo celebrandi matrimonium* (1991) sprechen die *Prænotanda* unter Verweis auf CIC (1983) can. 1112 von der Möglichkeit, Laien zur Eheassistenten zu delegieren und ihnen die Leitung der Feier der Trauung anzuvertrauen.²¹ Die Pastorale Einführung der deutschen Zweitaufgabe sieht außerdem vor, daß die Feier der Verlobung von Laien (bei der Feier im Familienkreis von einem Elternteil) geleitet werden kann.²² Auch die im deutschen Benediktionale (und ähnlich im römischen *Ritualefaszikel De Benedictionibus*) vorgesehene Segnung der Ringe wird dann von dem Laien, Mann oder Frau, der die Feier leitet, vorgenommen.²³ Bemerkenswert ist, daß im deutschen wie im römischen Benediktionale die Laien (Eltern) als Leiter der Verlobungsfeier vor Priester und Diakon genannt werden.

Bezüglich der sogenannten Bußgottesdienste spricht der *Ordo Pænitentiae* (1974) von einem „Leiter der Versammlung“, der nicht Priester ist, und vom großen Nutzen dieser Feiern, „wo kein Priester zur Erteilung der sakramentalen Lossprechung zur Verfügung steht“, ohne jedoch direkt Laien als Leiter(innen) solcher Gottesdienste zu nennen.²⁴

¹⁹ Ebd. 2. Kap. Nr. 54–78. – Für die Spendung der Wegzehrung durch außerordentliche Spender(innen) vgl. auch: Die Feier der Krankensakramente, Einsiedeln [u. a.] 1975, Past. Einf. Nr. 29 bzw. den *Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curæ*, Vaticano 1972, *Prænot.* n. 29.

²⁰ Studienausgabe (s. Anm. 16), 3. Kap., Nr. 91.

²¹ *Ordo celebrandi matrimonium*. Editio typica altera, Vaticano 1991, *Prænotanda* n. 25: „Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof – nach vorausgegangener Empfehlung der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles – Laien zur Eheassistenten delegieren. Es ist ein Laie auszuwählen, der in der Lage ist, die Brautleute zu unterweisen und die Trauungsliturgie in rechter Weise zu feiern (vgl. CIC can. 1112). Er erfragt den Ehekonsens der Eheschließenden und nimmt ihn im Namen der Kirche entgegen (vgl. CIC can. 1108 § 2).“

²² Die Feier der Trauung, Einsiedeln [u. a.] ²1992, Past. Einf. Nr. 19: „Das Benediktionale enthält eine Vorlage für die Feier der Verlobung. Diese kann von einem Priester oder Diakon, aber auch von einem Laien geleitet werden; bei einer Feier im Familienkreis könnte ein Elternteil die Leitung übernehmen.“

²³ Benediktionale. Studienausgabe, hg. von den LITURGISCHEN INSTITUTEN SALZBURG – TRIER – ZÜRICH, Einsiedeln/Freiburg i. Br. 1978, 245–249. Auch der römische *Ritualefaszikel: De Benedictionibus*. Vaticano 1984, enthält einen *Ordo benedictionis desponsatorum* (n. 195–214), der von Laien verwendet werden kann mit einem kurzen Gebet zur Segnung der Ringe bzw. eines anderen Verlobungsgeschenkes und mit je einem Segensgebet, das von Laien bzw. von Priestern und Diakonen über die Verlobten gesprochen wird.

²⁴ *Ordo Pænitentiae*, Vaticano 1974, *Prænot.* n. 36 f. bzw. die als Studienausgabe erschienene deutsche Übersetzung: Die Feier der Buße nach dem neuen *Rituale Romanum*. Studienausgabe,

Im römischen *Ordo exsequiarum* (1969) wird gesagt, daß dann, wenn kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht, Laien die gewohnte Totenwache im Haus des Toten halten, aber auf Ansuchen der Bischofskonferenz und mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles auch für die Leitung der Feier des Begräbnisses beauftragt werden können.²⁵ Die deutsche Bearbeitung dieses *Ordo* spricht ebenfalls davon, daß die Totenwache „in der Regel von einem Laien geleitet“ und das Begräbnis „in besonderen Fällen auch von einem dazu beauftragten Laien“ gehalten wird.²⁶

Von besonderer Bedeutung für unser Thema, nicht so sehr wegen des Gegenstandes, nämlich der Segnungen, sondern vor allem wegen des leitenden Prinzips, ist das, was die Segensbücher über die Rolle der Laien sagen: Segensfeiern soll leiten, wer in einem bestimmten Aufgabenbereich Verantwortung trägt. Im deutschen *Benediktionale* (1978)²⁷ lesen wir in der Pastoralen Einführung Nr. 18: „Auf Grund des allgemeinen oder besonderen Priestertums oder eines besonderen Auftrages kann jeder Getaufte und Gefirmte segnen. Je mehr aber eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet. So werden etwa die Segnungen öffentlicher Einrichtungen durch einen Amtsträger vollzogen, der die Kirche in diesem Bereich vertritt. Daher sind dem Bischof Segnungen vorbehalten, in denen eine besondere Beziehung zur Diözese sichtbar wird; Priester, Diakon oder beauftragte Laien segnen im Leben der Pfarrgemeinde oder im örtlichen öffentlichen Leben; Eltern segnen in der Familie.“ Und in Nr. 19 heißt es: „Die Segnungen im Leben der Familie (2. Teil) werden im allgemeinen von den Eltern gespendet.“

Schließlich steht vor den Segnungen im Leben der Familie die Rubrik: „Die Segnungen im Leben der Familie werden entweder von einem Familienmitglied (Vater oder Mutter) oder von einem Priester, der die Familie besucht, vorgenommen.“ Bemerkenswert ist hier, wie bereits im Zusammenhang mit der Verlobungsfeier erwähnt wurde, daß Laien als Leiter *vor* dem Priester genannt (aber Diakone merkwürdigerweise nicht erwähnt) werden. Allerdings heißt es dann bei der Segnung eines Hauses: „Sie wird in der Regel von einem Priester vorgenommen.“²⁸ Das legen auch die Rubriken nahe und entspricht zwar der gängigen Praxis, ist aber inkonsequent. Konsequent ist es hingegen, daß bei verschiedenen Segnungen Segensformeln mit Handsegen vorgesehen sind, die sonst nur bei Feiern vorkommen, die von geweihten Amtsträgern geleitet werden.²⁹

hg. von den LITURGISCHEN INSTITUTEN SALZBURG – TRIER – ZÜRICH, Einsiedeln/Freiburg i. Br. 1974, Past. Einf. Nr. 36 f.

²⁵ *Ordo exsequiarum*, Vaticano 1969, Prænot. 5. 19.

²⁶ Die kirchliche Begräbnisfeier, Einsiedeln [u. a.] 1973, 1. Kap., Nr. 2 und Past. Einf. Nr. 26.

²⁷ *Benediktionale* (s. Anm. 23).

²⁸ Ebd. S. 264; das scheint auch für die S. 272–275 folgende Segnung einer Wohnung zu gelten.

²⁹ So z. B. bei der Segnung der Kinder (ebd. S. 240 f.), eines kranken Kindes (ebd. S. 242), der Ringe bei der Verlobung (ebd. S. 247), des Brotes (ebd. S. 264).

Das römische Segensbuch (1984)³⁰ enthält in den Vorbemerkungen genaue Angaben über die Leiter der verschiedenen Segensfeiern, je nach der Stellung und Aufgabe, die sie im Volk Gottes als Bischöfe, Priester, Diakone, Akolythen, Lektoren und sonstige Laien, Männer und Frauen, haben.³¹ Bei den einzelnen Formularen ist jeweils angegeben, ob sie von Laien verwendet werden können und welche Riten und Texte sie im Unterschied zu geweihten Amtsträgern gebrauchen sollen. Die Zahl der Segensfeiern, die von Laien geleitet werden können, ist erstaunlich groß.³² Sie betreffen nicht nur den Bereich der Familie wie die Segnung einer Familie (n. 44) und eines neuen Hauses (n. 475), des Ehepaares beim Hochzeitsjubiläum (n. 115), der Kinder (n. 176), der Verlobten (n. 197), der Frauen vor und nach der Geburt (n. 217), der ans Haus gebundenen alten Menschen (n. 259) und der Kranken (n. 292), sondern auch die Segnung von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsmitteln (n. 654), von technischen und Arbeitsgeräten (n. 680. 700), von Tieren (n. 722), Feldern und Weiden (n. 747) sowie von den Früchten der Ernte (n. 766).

Bei der Tagzeitenliturgie ist die Leitung durch Laien vorgesehen. Die einschlägigen Bestimmungen und Empfehlungen richten sich an die verschiedensten Gruppen und Gemeinschaften, sofern sie keinen Priester oder Diakon in ihrer Mitte haben, wenn sie sich zum gemeinsamen Gebet versammeln³³, nämlich an die Glieder einer Pfarrgemeinde, an geistliche Gemeinschaften, an Laienkreise und Familien. Für diejenigen, die die Gebetsversammlung leiten, gilt nach den Worten der Allgemeinen Einführung in das Stundenbuch: „Die Aufgabe, das Gebet der Gemeinschaft festzusetzen und zu leiten, fällt jenen zu, die durch die heilige Weihe oder einen besonderen kanonischen Auftrag dazu bestimmt sind (vgl. Vaticanum II, AG 17)³⁴; aber bezüglich des Ritus wird gesagt: „Ist kein Priester oder Diakon da, so ist der, welcher beim Stundengebet

³⁰ De Benedictionibus (s. o. Anm. 23).

³¹ Ebd. Prænotanda generalia n. 18. Im Abschnitt d heißt es dort (leider mit einer im Grunde inkonsequenten Einschränkung im Schlußsatz): „Alii etiam laici viri ac mulieres, vi sacerdotii communis, cuius munere in Baptismo et Confirmatione sunt aucti, sive proprii muneris virtute (ut parentes pro filiis), sive ministerium extraordinarium exercentes, sive alia peculiaria munera in Ecclesia exsequentes, ut religiosi vel catechistæ nonnullis in regionibus, de iudicio Ordinarii loci cum nota sit eorum debita institutio pastoralis necnon prudentia in proprio munere apostolico fungendo, quasdam benedictiones, ritu et formulis pro ipsis prævisis, celebrare possunt, prout in unoquoque Ordine indicatur. Cum vero adsit sacerdos vel diaconus, ipsi munus præsidendi relinquatur.“ Vgl. auch can. 1168 CIC/1983.

³² Insgesamt ist es bei rund einem Drittel der vorgesehenen Segnungen möglich.

³³ S. die entsprechenden Nrr. in: Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch, I, Einsiedeln [u. a.] 1978, Allg. Einf. Nr. 21. 23. 26f. 31b. 32. Die lateinische Ausgabe ist schon einige Jahre früher erschienen: Liturgia horarum iuxta ritum Romanum, 14, Vaticano 1971–1972. ²1985–1987.

³⁴ Allg. Einführung in das Stundengebet (s. Anm. 33) Nr. 23. Der kanonische Auftrag, von dem in Art. 17 des Missionsdekrets die Rede ist, bezieht sich dort auf Katechisten. Er ist bei uns in analoger Weise etwa bei Pastoralassistent(inn)en u. ä. hauptamtlich in der Seelsorge tätiger Laien gegeben.

die Leitung hat, nur einer unter Gleichen. Er betritt weder den Altarraum, noch grüßt oder segnet er das Volk.³⁵

Schließlich ist noch hinzuweisen auf die immer häufiger werdenden, von Laien geleiteten sonntäglichen Gottesdienste in Gemeinden ohne Priester. Auf sie hat bereits die Liturgiekonstitution (Art. 35) des Zweiten Vatikanischen Konzils hingewiesen, und die erste Instruktion der Ritenkongregation „*Inter oecumenici*“ (26. September 1964) zur Durchführung der Liturgiekonstitution gab dazu noch während des Konzils genauere Anweisungen (Nr. 37–39). Auch der neue CIC can. 1248 empfiehlt solche Gottesdienste. Aufgrund der genannten Dokumente wurden und werden in den meisten Diözesen der Weltkirche Laien als Gottesdienstleiter ausgebildet und erhalten von den Bischöfen die entsprechende Beauftragung. Auf die pastoralen Probleme und die liturgietheologischen Fragen, die dadurch entstanden sind, daß mit solchen Feiern auch die Kommunionsspendung verbunden wird, brauchen wir hier nicht näher einzugehen.³⁶ Für die Kommunionsspendung gelten die Bestimmungen des bereits erwähnten Ritualefaszikels „*De sacra communione . . .*“.³⁷

Eigene Erwähnung verdient ein Dokument, das noch unter der Leitung von Msgr. A. Bugnini erarbeitet wurde, ehe er im Juli 1975 aus seinem Amt als Sekretär der Gottesdienstkongregation entfernt worden ist.³⁸ Es handelt sich um das Direktorium für liturgische Laiendienste, mit dem man einen Rahmen für die Aufgaben schaffen wollte, die von Laien, besonders jenen, die das gottesdienstliche Leben in Gemeinden ohne Priester leiten, in der Liturgie übernommen bzw. ihnen von den Bischöfen übertragen werden können.³⁹ Das Projekt wurde allerdings nach dem Weggang Bugninis nicht mehr weiter verfolgt und das Dokument daher auch nicht veröffentlicht. Trotzdem ist es ein wichtiges Zeugnis, einerseits für die wachsende Verbreitung von durch Laien geleiteten Feiern, andererseits für den Willen, in die dadurch entstandene, sehr unübersichtlich gewordene Situation Ordnung zu bringen. Im 3. Teil schlägt der Entwurf Regelungen für folgende Feiern vor: für sonntägliche Wortgottesdienste mit Predigt und Kommunionausteilung; für die Kommunion außerhalb der Meßfeier mit Wortgottesdienst und evtl. Aussetzung des Allerheiligsten; für die Feier der Taufe und der während des Katechumenats vorgesehenen Gottesdienste, ausgenommen die Salbung mit Katechumenenöl; für die Feier der Trauung, aber ohne den feierlichen Segen für die Brautleute; für Bußgottesdienste; für die Begräbnisfeier mit allen Stationen, einschließlich der in der Kirche; für die Tagzeitenliturgie; für Segnungen, besonders bei Feiern, die die ganze Gemein-

³⁵ Ebd. Nr. 258.

³⁶ Vgl. dazu die Darstellung in: H. B. MEYER, *Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral*, (GdK 4) Regensburg 1989, 556–559 und die dort angegebene Literatur.

³⁷ S. o. Anm. 16.

³⁸ S. dazu A. BUGNINI, *Die Liturgiereform. 1948–1975. Zeugnis und Testament*, Freiburg i. Br. 1988, 793–795.

³⁹ S. C. PRO CULTU DIVINO, *Directorium de quibusdam ministeriis liturgicis a laicis exercendis*. Schema III. 20 maii 1975 (Ms. ohne Ort).

schaft angehen (z. B. Segnungen von Gebäuden, Feldern, Früchten) sowie für die Feier der Bittage.

1.2 DIE NEUORDNUNG DER KIRCHLICHEN DIENSTE

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß es bereits eine beträchtliche Zahl von liturgischen Feiern gibt, bei denen Laien nicht nur Helferdienste leisten, sondern die sie rechtens leiten können, wenn das im Interesse der Gemeinden liegt und von den zuständigen kirchlichen Oberen gebilligt wird. Es gibt viele Gründe, die dazu geführt haben. Der wichtigste Grund ist zweifellos die Wiederentdeckung der Rolle, die das ganze Volk Gottes mit all seinen Gliedern als Träger der Liturgie der Kirche spielt, weshalb die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils (Art. 14) sagt, daß alle Gläubigen „zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden [sollen], wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, ‚das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk‘ (1 Petr 2,9; vgl. 2,4–5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist“. Damit ist das Ende der Klerusliturgie angesagt und die Tür geöffnet für eine Neuordnung der kirchlichen Dienste, die eine kirchenamtliche Anerkennung liturgischer Laiendienste mit sich bringt. Diese Anerkennung finden wir schon in der Liturgiekonstitution, die sagt (Art. 29), daß „auch die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und die Mitglieder der Kirchenchöre [. . .] einen wahrhaft liturgischen Dienst [vollziehen]“. Sie findet dann ihren vorläufigen Höhepunkt in der Neuordnung der sogenannten Niederen Weihen (1972), mit der wir uns etwas näher befassen wollen.

Dazu eine grundsätzliche Vorbemerkung. Es besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der Übernahme von Leitungs- oder helfenden Aufgaben, die für den Aufbau und das Leben einer Gemeinde notwendig sind, und der Übertragung der dafür notwendigen Vollmachten, dem Modus dieser Übertragung und dem Status, den das betreffende Glied der Gemeinde dadurch erreicht. Außerdem gibt es einen inneren Zusammenhang zwischen den Aufgaben und dem Status eines Gemeindemitglieds im Bereich des außergottesdienstlichen Lebens einerseits und im Bereich des liturgischen Feierns der Gemeinde andererseits. Und es ist ferner eine Frage der Wahrheit, ob die Aufgaben und der Status, der Übertragungsmodus und die erteilten Vollmachten sowie deren tatsächliche Ausübung in den beiden Bereichen einander entsprechen. Wo diese Zusammenhänge und Entsprechungen nicht ernst genommen werden, verlieren die betreffenden Ämter und Dienste ihre Glaubwürdigkeit, und ihre Daseinsberechtigung wird fragwürdig.

Die geschichtliche Entwicklung hat dazu geführt, daß die genannten Zusammenhänge und die Wahrheit bzw. der Wirklichkeitsbezug im Bereich der kirchlichen Dienste weitgehend verlorengegangen sind. Das gilt vor allem vom Diakonat und den Laiendiensten. Letztere waren seit der Spätantike immer mehr klerikalisiert worden und sind schließlich als „niedere Weihen“ zu bloßen Vor-

stufen auf dem Weg zum Priestertum geworden, denen keinerlei wirkliche Aufgaben entsprachen.⁴⁰ Eine Reform war daher dringend geboten. Sie wurde noch während des Zweiten Vatikanischen Konzils vom „Consilium“ in Angriff genommen. Es konnte sich aber ebenso wie die 1969 errichtete Gottesdienstkongregation, in der es aufging, nur teilweise mit seinen Plänen und Vorstellungen durchsetzen, die einerseits durch faktische Entwicklungen, andererseits durch von den Auffassungen des „Consiliums“ und dann der Gottesdienstkongregation abweichende Pläne anderer Autoritäten, insbesondere der Sakramentenkongregation, durchkreuzt wurden. Auf vielfach verschlungenen Wegen⁴¹ kam es schließlich nach sieben Jahren (!) zu dem die Reformbemühungen abschließenden Motuproprio „Ministeria quædam“ Pauls VI. (15. August 1972) über die Erneuerung der Niederen Weihen: Tonsur und Subdiakonat fallen weg; erst mit dem Diakonat wird man inkardiniert und tritt in den Stand der Kleriker ein; erhalten bleiben Lektorat und Akolythat als Laiendienste, die jedoch Männern vorbehalten und weiterhin auch als Stufen auf dem Weg zu Diakonat und Presbyterat betrachtet werden; den Bischofskonferenzen steht es frei, weitere Dienste (z. B. Ostiarier, Exorzisten, Katecheten) vom Heiligen Stuhl zu erbitten, wenn sie solche für notwendig oder nützlich erachten.

Mit diesem Dokument ist zwar die Frage der Niederen Weihen – wenn auch nicht befriedigend⁴² – gelöst, nicht aber die umfassendere Frage der Laiendienste insgesamt, wie es eigentlich notwendig gewesen wäre und schon vom „Consilium“ und dann auch von der Gottesdienstkongregation angestrebt worden war. Denn schon vor dem Erscheinen von „Ministeria quædam“ waren Laien, und zwar Männern und Frauen, nicht nur Hilfsdienste wie das Vortragen von Lesungen und die Kommunionausteilung bei der Meßfeier⁴³ anvertraut worden, sondern, wie wir bereits gesehen haben, auch Leitungsdienste bei Kommunionfeiern außerhalb der Messe, bei selbständigen Wortgottesdiensten, Bußgottesdiensten usw. Das sind aber Aufgaben, die sich mit denen der amtlich beauftragten männlichen Lektoren und Akolythen überschneiden, ja in manchen Fällen über sie hinausgehen, wie etwa bei einer Tauffeier, die von dazu beauftragten Katechisten – auch außerhalb der Todesgefahr – geleitet werden kann. Aber auch nach dem Erscheinen von „Ministeria quædam“ geht bis

⁴⁰ Vgl. die noch immer wichtige Arbeit von W. CROCE, Die niederen Weihen und ihre hierarchische Wertung. Eine geschichtliche Studie, in: ZKTh 70 (1948) 257–314.

⁴¹ S. dazu A. BUGNINI (s. Anm. 38) 759–784.

⁴² Das kommt in vielen Kommentaren und Stellungnahmen zum Ausdruck; vgl. etwa B. KLEINHEYER, Ordinationen und Beauftragungen, in: Sakramentliche Feiern II, (GdK 8) Regensburg 1984, 63–65; F. NIKOLASCH, Die Neuordnung der kirchlichen Dienste, in: LJ 22 (1972) 169–182; A. SCHWENZER, „Beauftragungen“ zu liturgischen Laiendiensten. Zwanzig Jahre Motu proprio „Ministeria quædam“ und Instruktion „Immensæ caritatis“, in: HID 46 (1992) 194–212. 239–254, bes. 204–210. Vgl. auch die Beiträge im Themenheft: I ministeri non ordinati, RivLi 73 (1986) 299–391.

⁴³ Vgl. SAKRAMENTENKONGREGATION, Instruktion „Immensæ Caritatis“ (29. Jänner 1973) 1, I–III; EDIL 2969–2973.

heute, d. h. schon mehr als zwei Jahrzehnte, mangels einer theologisch begründeten und sachgerechten Rahmenordnung die unkoordinierte Entwicklung von liturgischen Helfer- und Leitungsdiensten weiter.

Die Folgen sind unübersehbar: In nicht wenigen Diözesen werden außer den Priesteramtskandidaten überhaupt keine Lektoren und Akolythen instituiert, wohl aber Männer und Frauen mit diesen zustehenden Aufgaben betraut sowie darüber hinaus zu Gottesdienstleitern ausgebildet und für diesen Dienst beauftragt. Die Beauftragungen der Priesteramtskandidaten entsprechen in diesem Kontext immer weniger der Wahrheit und verlieren an Plausibilität und Akzeptanz. Laien werden in Pfarreien, in Krankenhäusern und anderen Bereichen seelsorgliche Aufgaben übertragen, für die sie die Verantwortung übernehmen, aber die ihrer Aufgabe entsprechenden liturgischen Dienste dürfen oder können sie nicht wahrnehmen, sei es, weil der zuständige Geistliche es nicht wünscht, sei es, weil die dafür notwendigen Vollmachten Klerikern vorbehalten sind. Andererseits fühlen sich manche Kleriker in ihren Aufgaben durch den Einsatz von Laien und die ihnen bereits zugestandenen liturgischen Dienste beeinträchtigt. Da außerdem bezüglich der theologischen Begründung, des Umfangs und der Reichweite liturgischer Laiendienste vielfach Unklarheit herrscht, ergeben sich auf beiden Seiten, sowohl bei Klerikern als auch bei Laien, Frustrationen und Verunsicherung. Diese und andere Probleme kennzeichnen – neben durchaus positiven Aspekten – die heutige Situation, der wir uns im folgenden Abschnitt zuwenden wollen.

2. ZUR HEUTIGEN SITUATION

2.1 POSITIVE ASPEKTE

Zu den positivsten Erscheinungen in der Kirche unserer Tage gehört zweifellos das erneuerte Verständnis von der Kirche als Mysterium, als Sakrament der Vereinigung mit Gott und der Einheit unter den Menschen, als Volk Gottes, das als ganzes priesterlichen Charakter hat und Subjekt der Grundvollzüge der Kirche, damit aber auch, vorgängig zu allen Unterschieden in einer hierarchisch geordneten Gemeinschaft mit ihrer sachlich begründeten Rollenverteilung, insgesamt Träger der liturgischen Feiern ist.⁴⁴ Dieser erneuerten Sicht der Kirche entspricht das Prinzip der vollen und tätigen Teilnahme aller an den liturgischen Feiern, das die Liturgiekonstitution so eindringlich betont und nach dem „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, [...] nur das und all das tun [soll], was ihm [...] zukommt“⁴⁵. In diesem Kontext ist auch die Neueinschätzung der Laiendienste als wahrhaft liturgischer Dienst, sind die verschiedenen Beauftra-

⁴⁴ Vgl. Vaticanum II., Liturgiekonstitution Art. 2. 5,2. 26. 28. 33; Konstitution über die Kirche Kap. 1–2. – S. auch Y. CONGAR, L'„Ecclesia“ ou communauté chrétienne, sujet intégral de l'action liturgique, in: DERS. [u. a.], La liturgie après Vatican II. Bilans, études, prospective, (UnSa 66) Paris 1967, 241–282; F. EISENBACH, Die Gegenwart Christi im Gottesdienst. Systematische Studien zur Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, Mainz 1982, 210–215. 260–286.

⁴⁵ Siehe Vaticanum II., SC Art. 14 u. ö. sowie ebd. Art. 28.

gungen von Laien mit Helfer- und Leitungsaufgaben bei liturgischen Feiern sowie die Versuche zu sehen, die kirchlichen Dienste von Laien neu zu ordnen, auch wenn es hier noch manche Mängel und offene Fragen gibt.

Für die deutschsprachigen und viele andere Länder gilt sicher, daß Klerus und Gläubige die aktive Rolle, die die Laien im Gefolge des Zweiten Vatikanums in der Liturgie spielen und auch die Leitungsdienste, die ihnen übertragen werden, im allgemeinen gut aufgenommen und schätzen gelernt haben.⁴⁶ Das Interesse an der Liturgie und an liturgischer Bildung ist bei vielen Laien gewachsen, und nicht wenige sind gerne bereit, Dienste zu übernehmen. Langsam, aber spürbar wächst auch das Bewußtsein, daß Gottesdienste nicht vom Klerus *für* die Gemeinde, sondern *von* der Gemeinde und all ihren Gliedern gefeiert werden. Es ist sogar festzustellen, daß gerade in Gemeinden, die keinen Priester mehr haben, dieses Bewußtsein besonders lebendig ist.

Diesen positiven Aspekten steht jedoch eine beträchtliche Zahl von Problemen und offenen Fragen gegenüber, deren Gewicht man nicht unterschätzen darf. Weil sie das gottesdienstliche Handeln der Kirche belasten und das Selbstverständnis sowohl der priesterlichen Amtsträger als auch der mit liturgischen Diensten beauftragten Laien beeinflussen, müssen wenigstens die wichtigsten von ihnen genannt werden, bevor wir nach Wegen suchen, auf denen sie gelöst werden könnten.

2.2 PROBLEME UND OFFENE FRAGEN

Ein Problem besteht darin, daß aus unterschiedlichen Motiven Laiendienste eingerichtet wurden, in die man auf verschiedenen Wegen eintritt, und deren Aufgabenbereich sich teilweise überschneidet oder sogar weitgehend deckt. Beispiele können das verdeutlichen.

Altardienst leisten Akolythen, deren „Dienstamt“ aufgrund der Neuordnung der niederen Weihen entstanden ist. Sie werden vom Ordinarius, d. h. vom Bischof oder von den höheren Oberen priesterlicher Orden oder Genossenschaften, instituiert. Sie leisten bei liturgischen Feiern Hilfsdienste für Priester und Diakone, können aber auch als außerordentliche Spender die Kommunion ausgeben und dementsprechend Kommunionfeiern, aber auch eucharistische Andachten mit Aussetzung des Allerheiligsten leiten.⁴⁷ Helferdienste leisten aber seit alters auch Ministranten (und neuerdings Ministrantinnen), die zumeist ohne jede Beauftragungsfeier ihren Dienst beginnen; die Kommunion kann auch von Kommunionhelfern und -helferinnen ausgeteilt werden, deren Beauftragung der Bischof vornimmt, der die Vollmacht dazu delegieren kann; derart beauftragte Männer und Frauen können ebenfalls Kommunionfeiern sowie eucha-

⁴⁶ Das bezeugen die Berichte aus der ganzen Welt in: CONGREGAZIONE PER IL CULTO DIVINO, Atti del convegno dei Presidenti e Segretari delle Commissioni nazionali di liturgia. Venti anni di riforma liturgica. Bilancio e prospettive, Città del Vaticano, 23–28 Ottobre 1984. Padova 1986. – Im folgenden zitiert als „Convegno“.

⁴⁷ Vgl. PAUL VI., Motuproprio „Ministeria quædam“ (15. August 1972) VI (EDIL 1, 2886) und: „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung“ (s. o. Anm. 16) Nr. 17. 91.

ristische Wortgottesdienste bzw. Andachten mit Aussetzung des Allerheiligsten leiten. Darüber hinaus ist es jedem Priester möglich, für den Einzelfall Männer oder Frauen als Kommunionhelfer zu bestellen (wofür eine kurze Beauftragungsformel vorgesehen ist, die aber selten verwendet wird⁴⁸).

Ähnlich verworren wie im Bereich des Altardienstes und der Eucharistie ist die Situation beim Dienst am Wort. Neben den vom Bischof auf Dauer instituierten männlichen Lektoren⁴⁹ gibt es auf Zeit beauftragte Lektorinnen und Lektoren, die bei liturgischen Feiern denselben Dienst ausüben und nicht vom Bischof selbst beauftragt werden müssen⁵⁰. Außerdem üben viele Männer, Frauen und selbst Kinder auch ohne jede Beauftragung durchaus rechtens Lektorendienste aus.⁵¹ Und die Aufgaben, die den instituierten Lektoren (aber auch den Akolythen) nach „*Ministeria quædam*“ anvertraut werden, haben jedenfalls im Bereich der Liturgie nicht mehr, sondern eher weniger Gewicht, als die der nicht instituierten Leiter und Leiterinnen von Wortgottesdiensten.

Es ist daher nicht allzu verwunderlich, daß der Vorsitzende der zentralafrikanischen Liturgiekommission, Erzbischof Joachim N'Dayen, gesagt hat, er finde die Institutio zum Lektorat und Akolythat für die Seminaristen, die schon längst die entsprechenden Dienste ausgeübt haben, ausgesprochen lächerlich und sinnlos, für die zahlreichen Laien aber, die die entsprechenden Dienste ausüben, keineswegs notwendig.⁵² Das ist nur eine, freilich besonders akzentuierte Stellungnahme unter vielen anderen, und es ist fraglich, ob man auf Dauer den Akolythat und den Lektorat in der von „*Ministeria quædam*“ vorgesehenen Form aufrechterhalten kann und soll.⁵³ Die Institution von Laien, die sich nicht auf das Diakonen- oder Priesteramt vorbereiten, zu Akolythen ist jedenfalls in

⁴⁸ S. die kurze Segensformel im Anhang der 2. Aufl. des Missale Romanum (1975) bzw. des deutschen Meßbuches (1988).

⁴⁹ S. „*Ministeria quædam*“ (Anm. 47) V (EDIL 2885); can. 230 § 1 CIC/1983. – Die Frage des Predigtendienstes klammern wir aus. Ihre Behandlung würde bei der bekannten Kompliziertheit der Sachlage hier zu weit führen. Immerhin ist aber darauf hinzuweisen, daß sie eng mit dem Thema „liturgische Leitungsdienste“ zusammenhängt. Zur Sachlage vgl. H. B. MEYER/J. SCHERMANN (Hg.), *Der Gottesdienst im deutschen Sprachgebiet. Liturgische Dokumente, Bücher und Beihilfe*, (StPaLi 5) Regensburg 1982, Register: Laien; Prediger.

⁵⁰ Can. 230 § 2 CIC/1983.

⁵¹ *Ordo lectionum Missæ. Editio typica altera*, Vaticano 1981, Prænotanda n. 52; GOTTESDIENST-KONGREGATION, *Direktorium für Kindermessen* (1973), Nr. 22.

⁵² Convegno (s. Anm. 46) 223.

⁵³ So B. KLEINHEYER, Lektoren und Vorleser, Kommunionhelfer und Akolythen, in: K. DELAHAYE / E. GATZ / H. JORISSEN (Hg.), *Bestellt zum Zeugnis*. [Festschr. J. Pohlschneider.] Aachen 1974, 233–250; DERS., Vorbereitung auf das Diakonenamt durch Lektoren- und Akolythendienste, in: J. G. PLÖGER / H. J. WEBER (Hg.), *Der Diakon. Wiederentdeckung und Erneuerung seines Dienstes*. [Festschr. A. Frotz.] Freiburg i. Br. 1980, 68–79. Viele Autoren kritisieren die verwirrende Situation im Bereich der Laiendienste, die sich auch im can. 230 CIC/1983 niedergeschlagen hat; vgl. dazu u. a. M. PROBST, Die Entwicklung liturgischer Laiendienste nach dem II. Vatikanischen Konzil, in: F. COURTH/A. WEISER (Hg.), *Mitverantwortung aller in der Kirche*. Festschr. zum 150jährigen Bestehen der Gründung Vinzenz Pallottis, (GWW 9) Limburg 1985, 296–310.

der Diözese Innsbruck wieder aufgegeben worden zugunsten der Beauftragung von Kommunionhelfern und -helferinnen sowie von Gottesdienstleitern und -leiterinnen. In Frankreich wird die Durchführung von „Ministeria quædam“ für nicht tunlich gehalten, weil offenbar eine Beauftragung auf Lebenszeit gemeint sei und Frauen davon ausgeschlossen sind.⁵⁴ Wegen dieser Diskriminierung von Frauen haben manche Diözesen Australiens und alle Diözesen Neuseelands auf die Institutio von Laien zu Akolythen und Lektoren ganz verzichtet⁵⁵, und ähnlich scheint es in den USA zu sein⁵⁶. Von den Vertretern einiger Länder wird ganz allgemein, aber auch für bestimmte Dienste bis hin zum Diakonat⁵⁷, der Ausschluß von Frauen beklagt und seine Aufhebung gefordert bzw. gewünscht.⁵⁸

Symptomatisch für die heutige Situation ist es auch, daß es immer wieder Probleme gibt mit der Gestalt der Feiern, in denen Laien liturgische Dienste übertragen werden, oder bei denen sie eine kirchliche Sendung (z. B. als Katecheten oder für seelsorgliche Aufgaben in der Gemeinde) erhalten. Sobald sie Elemente enthalten, die denen gleich oder ähnlich sind, die bei Ordinations- oder auch nur bei den Beauftragungsfeiern für Akolythen und Lektoren vorkommen, gibt es Bedenken und Widerstände. Dasselbe gilt für die Debatten darüber, ob Segenshandlungen wie die Aschenweihe oder die Weihe der Palmzweige in Gemeinden ohne Priester von Laien vorgenommen werden können; oder ob es Laien, die in kirchlichem Auftrag als Krankenhausseelsorger tätig sind, gestattet werden soll, Kranke zu segnen. In diesen und ähnlichen Fällen steht hinter den Debatten offensichtlich die Sorge, es könnte die Grenze zwischen Klerus und Laien verwischt und eine Klerikalisierung der Laien gefördert werden.

Man versteht es gut, daß in einer solchen Situation der Ruf nach klaren Kriterien für kirchliche Laiendienste und nach entsprechenden Statuten laut wird⁵⁹ bzw. daß man das 1975 gescheiterte Projekt eines Direktoriums wieder aufgreifen möchte⁶⁰. Das müßte allerdings in neuer, umfassenderer Form geschehen sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die man inzwischen gemacht hat, und berechtigter Anliegen, die im Entwurf des Jahres 1975⁶¹ noch nicht berücksichtigt werden konnten. Vielleicht ist aber dafür die Zeit noch nicht ganz

⁵⁴ So der Vorsitzende der Liturgiekommission Frankreichs, Bischof François Favreau: Convegno (s. Anm. 46) 922.

⁵⁵ Ebd. 837. 846.

⁵⁶ Ebd. 926.

⁵⁷ S. ebd. 297 (Kanada), 790 (Finnland), 825 (Niederlande), 951 (Deutschland, Österreich, Schweiz).

⁵⁸ S. ebd. zum Beispiel 297 (Kanada), 337 (USA), 648 (Frankreich), 683 (Schottland), 711 (Luxemburg), 790 (Finnland), 793 (Norwegen).

⁵⁹ Vgl. den Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Liturgie und die Sakramentenpastoral in Frankreich, Bischof François Favreau, in: Convegno (s. Anm. 46) 642–648 bes. 642 f.

⁶⁰ Dafür sprachen sich die Vertreter von 17 spanisch sprechenden Ländern aus; s. ebd. 952.

⁶¹ S. o. Anm. 39.

reif, da es offene Fragen gibt, die einer gründlichen Prüfung bedürfen, bevor man für die kirchlichen Laiendienste eine umfassende, alle wichtigen Aspekte berücksichtigende Rahmenordnung für die ganze Kirche erstellen kann. Besser wäre es wohl im Augenblick, solche Ordnungen für verschiedene Regionen zu schaffen. Dabei könnten die oft sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen besser berücksichtigt werden, und außerdem ist eine regionale Ordnung leichter reformabel.

Um diesen Abschnitt abzuschließen, nenne ich nur noch kurz einige der offenen Fragen, die bisher nicht befriedigend gelöst sind und eine klare Konzeption der kirchlichen Laiendienste und unter ihnen vor allem der liturgischen Leitungsdienste verhindern oder zumindest erschweren:

Welche liturgischen Dienste, besonders aber Leitungsdienste, sind genuine Dienste von Laien, die sie nur aufgrund des gemeinsamen Priestertums aller Getauften, ihres persönlichen Charismas und ihrer konkreten Stellung in Kirche und Gemeinde ausüben?

Welche liturgischen Leitungsdienste sollen hingegen nur im Notfall, d. h. nur dann von Laien wahrgenommen werden, wenn ein ordinierter Amtsträger nicht zur Verfügung steht?

Für welche Situationen im Leben der Gemeinden und ihrer Glieder ist im Sinne eines Notfalls Vorsorge zu treffen, und unter welchen Bedingungen kann man bei einem längere Zeit andauernden Zustand noch von Notfall sprechen?

Welche Laien anvertrauten Leitungsaufgaben im kirchlichen Dienst und welche liturgischen Leitungsdienste sind so aufeinander zugeordnet, daß beide derselben Person amtlich und öffentlich zu übertragen sind?

Nach welchen Kriterien soll die Auswahl der Kandidaten für solche kirchlichen Leitungsaufgaben und liturgischen Leitungsdienste erfolgen, wie ist ihre jeweilige Dauer und ihr Wirkungsbereich zu bestimmen und wer überträgt die entsprechenden Vollmachten?

Man spürt bei diesen Fragen sofort, daß hinter ihnen eine ganze Reihe von weiteren theologischen und praktischen Fragen steckt, die Gewicht haben. Wir können sie im folgenden gewiß nicht alle lösen oder auch nur ihrem Gewicht entsprechend behandeln, aber vielleicht gelingt es, wenigstens die Richtung aufzuzeigen, in der die Lösung liegen könnte. Dazu wird zunächst ein Blick in die Geschichte von Nutzen sein.

3. ZUR GESCHICHTE UND THEOLOGIE DES LAIENSTANDES⁶²

3.1 IM KIRCHLICHEN ALTERTUM

Die ntl. Schriften kennen nicht einmal das Wort Laie (laikós, laicus), obwohl es seit dem 3. vorchristlichen Jahrhundert in der Kultsprache der Griechen für

⁶² Dieser Hauptabschnitt stützt sich vor allem auf folgende Arbeiten: Y. CONGAR, *Laïc et laïcat*, in: DSp 9 (1976) 79–108 (wohl die beste Zusammenfassung seiner Studien zu diesem Thema); G. ALBERIGO, *Das Volk Gottes in der Glaubenserfahrung*, in: Conc(D) 20 (1984) 458–468; A. M.

Nichteingeweihte vorkommt. Das Wort taucht in christlichen Quellen erstmals im ersten Clemensbrief (40,5) auf, wo seine Bedeutung aber umstritten ist.⁶³ Schon im AT wird das ganze auserwählte Gottesvolk als heilig und zur Heiligkeit berufen betrachtet (Ex 19,6; Dtn 7,6 u. ö.; Jer 2,3), wenngleich es Leviten und eine Priesterschaft gibt, denen besondere kultische Dienste im Tempel obliegen. Daneben besteht freilich auch seit alters eine von Laien geleitete häusliche und seit bzw. nach dem babylonischen Exil synagogale Liturgie, die nicht an den Tempel gebunden ist. Analog dazu finden wir im NT zwar die Gemeinde der Gläubigen, die allesamt „Heilige“ genannt werden (so vor allem in den Paulinen), das „auserwählte Geschlecht“ des neuen Bundesvolkes, „eine königliche Priesterschaft, [...] ein Volk, das [Gottes] besonderes Eigentum“ ist (1 Petr 2,9), aber keine der alttestamentlichen Ordnung entsprechenden Priester oder Leviten. In diesem priesterlichen Gottesvolk gibt es zahlreiche Dienste, vor allem der Lehre und der Leitung⁶⁴, die auch in den häuslichen Gottesdiensten Leitungsaufgaben wahrnehmen, und damit ist auch eine gewisse, im einzelnen nicht leicht zu bestimmende Unterscheidung zwischen Herde und Hirten gegeben, wobei letztere nicht immer als klar umgrenzte und institutionalisierte Gruppe auszumachen sind. Denn es gibt in den verschiedenen, jüden- und heidenchristlichen Gemeinden verschiedene Leitungsstrukturen, und grundsätzlich sind in der Sprache des NT alle Glieder der Gemeinde „Brüder“ (und Schwestern) und werden auch dann nicht als „Söhne“ (Töchter), d. h. als „Kinder“ bezeichnet, wenn manche in der Gemeinde „Väter“ (vielleicht auch Mütter) sind, die Leitungsaufgaben wahrnehmen. Ebensowenig hört man deshalb auf, die Gemeindemitglieder mit besonderen Aufgaben Brüder (Schwestern) zu nennen – eine Redeweise, die übrigens vom Zweiten Vatikanum (LG 32,4) wieder aufgegriffen worden ist. Aber es gibt jedenfalls bereits in ntl.-apostolischer Zeit besondere Dienste und deren Träger, wenn auch nicht überall in gleicher Weise und (noch) nicht als eigenen, von dem der übrigen Christen verschiedenen Stand.

Im 2. Jahrhundert ist nirgends in den christlichen Quellen von Laien die Rede bis hin zu Clemens von Alexandrien († 215), der gegen Ende des 2. Jahrhun-

ITTER / H.-M. BARTH / F. WINTZER, Laie I.–III., in: TRE 20 (1990) 378–399; A. FAIVRE, Ordonner la fraternité. Pouvoir d'innover et retour à l'ordre dans l'Eglise ancienne, Paris 1992, bes. die Kapp. von Teil 1: Panorama et problématiques, 23–109 sowie von Teil 2: Clercs et laïcs, 111–267 und hier v. a. das 4. Kap.: Aux origines du laïcat (171–204); vgl. auch DERS., Naissance d'une hiérarchie. Les premières étapes du cursus clérical, (Théologie historique 40) Paris 1977.

⁶³ S. A. FAIVRE, Ordonner (s. Anm. 62) 175–184. Faivre setzt sich hier mit den verschiedenen Deutungen auseinander und begründet seine Hypothese, nach der „laikòs ánthropos“ entsprechend dem Kontext des Klemensbriefes eine Kategorie von Menschen bezeichnet, die anders als die durch die Offenbarung zu tieferer Erkenntnis gelangten Christen an „laikale“ (= profane) Gesetze (laikà prostágmata) gebunden sind. Die Stelle hätte dann nichts mit der Unterscheidung von Laien und Klerus (der Begriff kommt hier nicht vor) zu tun. – Seine Deutung ist freilich nicht unumstritten; vgl. T. MARCOS, Laicos e Iglesia, in: EstAg 27 (1992) 523–550, hier 525–527.

⁶⁴ Vgl. P. HOFRICHTER, Amt und Amtsverständnis in der Urkirche, in: HID 45 (1991) 4–19 (Literatur).

derts die profane, dem „Fleisch“ (johanneisch) oder den Sinnen (platonisch) verhaftete „laikale“ Lebenswelt der Welt des Intelligiblen, Geistigen gegenüberstellt (Strom. 5, 6, 33, 2), und an einer anderen Stelle zwischen der Gruppe der Presbyter und Diakone einerseits und den Laien andererseits unterscheidet, aber ohne damit ein Werturteil zu verbinden: sie alle können auch als Verheiratete ihr Heil wirken (Strom. 3, 12, 90), und aus den (nur einmal) verheirateten Laien rekrutieren sich schließlich die Presbyter und Diakone. Solche Laien sind offenbar Männer, die in den um die Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert rasch wachsenden Gemeinden eine Art Elite darstellen.⁶⁵ Von ihnen sagt Tertullian, daß sie, unbeschadet des Vorrangs der Bischöfe und der von diesen abhängigen Presbyter und Diakone, grundsätzlich das gleiche Recht zu taufen haben (De bapt. 17, 1 f.), ja daß der Unterschied zwischen dem Ordo (ein Begriff, der seit Tertullian eine große Rolle spielt) der Kleriker und dem gläubigen Volk eine Sache kirchlicher Anordnung ist (an der die Laien mitbeteiligt sind) und daß sie aufgrund ihres Priestertums auch die Eucharistiefeier leiten können, was sie freilich nur dann tun dürfen, wenn kein ordinierter Amtsträger da ist (De exhort. castitatis 7,26; für Äthiopien vgl. Theodoret, Hist. Eccl. 1,23,5): Denn nach dem Wort des Paulus ist nicht alles, was erlaubt ist, auch opportun (vgl. 1 Kor 6,10; 10,23). Dennoch muß man sagen, daß jedenfalls seit Tertullian, d. h. seit dem beginnenden 3. Jahrhundert eine klare Unterscheidung zwischen dem Klerus als eigenem Ordo und den Laien besteht. Seit eben dieser Zeit wird der Begriff „Klerus“, der seinem Wortsinn entsprechend im NT jene bezeichnet, denen ein besonderes „Los“ oder „Erbe“ zuteil wird, nicht mehr für alle Christen, sondern nur noch für die amtlich bestellten Diener der Kirche gebraucht.⁶⁶ Zum Kreis der Kleriker gehören zu dieser Zeit, wie auch heute wieder, nur Bischöfe, Priester und Diakone.

Daneben gibt es noch rund ein halbes Jahrhundert lang einige bedeutsame kirchliche Dienste: Lehrer, Katechisten, Lektoren; ferner Träger von Charismen: Bekenner, Heiler; schließlich auch Angehörige besonderer Stände: Witwen, Jungfrauen, die alle von den übrigen Gläubigen unterschieden, aber keine Kleriker sind und daher auch nicht durch Handauflegung ordiniert werden (vgl. Traditio apostolica 2. 7–14. 19). Das ändert sich um die Mitte bzw. in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts insofern, als jetzt alle von Männern wahrgenommenen Laiendienste zum zahlreicher werdenden Klerus gerechnet werden und infolgedessen wie dieser Anspruch auf einen ihrer Aufgabe entsprechenden Unterhalt haben. Die typisch laikale Aufgabe besteht neben der Teilnahme am Gemeindeleben und einem christlichen Leben in der „Welt“ fortan darin, für die fi-

⁶⁵ S. dazu A. FAIVRE (Anm. 61) 98–104. In dieselbe Richtung gehen die – allerdings nicht nur auf die Frühzeit der Kirche bezogenen – Überlegungen von K. B. OSBORNE, *The Meaning of Lay, Laity and Lay Ministry in the Christian Theology of Church*, in: Anton. 63 (1988) 227–258, der deutlich macht, daß eine adäquate Unterscheidung der Begriffe Klerus – Laien (ein korrelatives Begriffspaar) entgegen der weit verbreiteten Auffassung nicht möglich ist.

⁶⁶ Vgl. W. FÖRSTER, Art. Klêros, in: ThWNT 3,757–767. 776–786; MARCOS (s. Anm. 63) 528–530.

nanzielle Grundlage der kirchlichen Arbeit, insbesondere für die Armenpflege und für den Unterhalt des Klerus zu sorgen, der alle mit der Leitung, der Lehre und dem Gottesdienst verbundenen Aufgaben an sich zieht. Damit ist im wesentlichen die Entwicklung einer kirchlichen Hierarchie abgeschlossen und die klare Unterscheidung zwischen dieser und der Laienschaft als eigenem Stand vollzogen. Eusebius bezeugt in seiner Kirchengeschichte (6,43,11) für die Kirche Roms schon um die Mitte des 3. Jahrhunderts einen wohl geordneten Klerus: Neben dem Bischof gibt es 46 Presbyter und 7 Diakone als Mitglieder des zur Ehelosigkeit verpflichteten höheren Klerus, und im niederen Klerus gibt es 7 Subdiakone, 42 Akolythen sowie 52 Exorzisten, Lektoren und Türsteher. Sie alle erhalten ihren Lebensunterhalt von den Laien, die sich seit dieser Zeit auf weltliche Aufgaben reduziert sehen, da alle kirchlichen, allen voran die liturgischen Dienste, aber auch die Missionsaufgabe, die Lehrtätigkeit und die Verwaltung von der wachsenden Zahl der Kleriker wahrgenommen werden. Daran hat sich im Grunde bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts nichts Wesentliches geändert.

Es gibt allerdings nach der konstantinischen Wende in christlichen Herrschern einerseits und in den Confessores sowie im Mönchtum andererseits weiterhin einflußreiche Laien und Laienbewegungen. Bedeutenden Einfluß üben, wie gesagt, christliche Herrscher durch die Einberufung von Konzilien, durch ihre Gesetzgebung, die auch das kirchliche Leben betrifft – man denke etwa an die Einführung der Sonntagsruhe und ähnliche Maßnahmen –, durch die Verleihung von Privilegien und Ehrenrechten an kirchliche Würdenträger, durch den Bau von Kirchen u. a. m. aus. Die ebenfalls schon erwähnten Laien, Männer und Frauen, die im Mönchtum eine vorbildliche christliche Lebensform schaffen, sind ein wirksames Korrektiv in der Kirche, die sich in der Welt einzurichten beginnt. Man darf aber auch die Bedeutung der in der „Welt“ lebenden Laien nicht unterschätzen. Sie bilden die Gemeinden, die für den Klerus sorgen, durch Wahl oder Zustimmung Kleriker bestellen oder deren Bestellung bestätigen. Sie sind Träger und aktiv Mitfeiernde des Gottesdienstes, nicht nur der Eucharistie, sondern auch der Tagzeitenliturgie und der Vigilfeiern. Sie nehmen engagiert Anteil an den theologischen Auseinandersetzungen der Zeit, betreuen Katechumenen, veranstalten Agapen und feiern die Trauung ihrer Kinder, salben ihre Kranken, bestatten ihre Toten und begehen deren Gedächtnis, und sie pflegen das häusliche Gebet. Wenn das gewiß auch nicht für alle Gläubigen der wachsenden Gemeinden in gleicher Weise zutrifft, so wird man doch sagen dürfen, daß sie im großen und ganzen aktive, das Gemeindeleben tragende Christen sind. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß ihnen schon seit dem 3./4. Jahrhundert, außer in besonderen Notfällen, Leitungsdienste in der offiziellen gemeindlichen Liturgie der Kirche nicht zustehen. Sie sind Sache der ordinierten Kleriker, wo immer solche zur Verfügung stehen.

Das bedeutet gegenüber dem Neuen Testament einen folgenreichen Wandel, um nicht zu sagen einen Bruch. Die ehrenvolle Bezeichnung Klerus, d. h. in der

Sprache der paulinischen Schriften „Erben Gottes und Miterben Christi“ (Röm 8,17) zu sein, „Anteil haben am Los der Heiligen“ (Kol 1,12), kommt nun, wie wir gesehen haben, nicht mehr allen Gliedern der Kirche zu, sondern nur den Amtsträgern. Der Wandel wurde nicht zum geringsten Teil verursacht durch den Vergleich der kirchlichen Dienste mit der alttestamentlichen Hierarchie, den schon Klemens von Rom aus gegebenem Anlaß verwendet hat, um die Gemeinde von Korinth zur Ordnung zu rufen. Jetzt wird dieser Vergleich weitergeführt, und man betrachtet die alttestamentliche Hierarchie als Vorausbild der kirchlichen, und dieser gebührt wie jener der Respekt und die materielle Unterstützung der Laien, damit sie sich ganz dem Dienst am Wort und am Altar widmen kann.⁶⁷ In der Linie dieser stark von alttestamentlichen Vorstellungen geprägten Entwicklung⁶⁸ kommt es einerseits zu einer immer stärkeren Unterscheidung, ja Trennung zwischen Klerikern und Laien, andererseits zu einem wachsenden kultisch-sacerdotalen Verständnis des Klerus und seiner Aufgaben.

3.2 IM MITTELALTER

In den langen Jahrhunderten des Mittelalters von der Zeit nach Gregor d. Gr. († 604) bis hin zur Reformation gibt es in bezug auf unser spezielles Thema, nämlich die liturgischen Leitungsdienste von Laien, keine wesentlichen Änderungen: Laien bleiben von Leitungsdiensten in der Gemeindeliturgie ausgeschlossen. Dies auch deswegen, weil nicht mehr die Gemeinde als solche, sondern die Kleriker, insbesondere der priesterliche Vorsteher, als die einzigen, dafür mit der notwendigen Vollmacht ausgestatteten Träger der Liturgie gesehen werden. Trotzdem gibt es Entwicklungen, die auch für unser Thema interessant sind und daher wenigstens kurz genannt werden sollen. Denn wie schon im kirchlichen Altertum, so steht auch im Mittelalter die Einschätzung der Laien und der Kleriker und die Sicht ihres Verhältnisses zueinander einerseits in engem Zusammenhang mit dem Kirchenbild, andererseits aber auch mit gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Veränderungen.

Eine gewisse Geringschätzung der Laien ergibt sich aus der Art, wie man das Verhältnis zwischen dem irdischen Leben, seinen Aufgaben und Gütern, und dem Leben in der jenseitigen Welt des Himmels bzw. dem Weg und den Mitteln sieht, durch die man dorthin gelangt. Unter dieser Rücksicht sind jene, die mehr oder weniger unmittelbar und ausschließlich ihr Leben auf das himmlische Ziel ausrichten, nämlich Kleriker und Mönche, jenen vorgeordnet, die sich primär irdischen Aufgaben und Gütern widmen, wie es die Laien tun. Letztere können und sollen Besitz haben und heiraten und bilden, wenn sie es nach Gottes Willen tun, die Basis der Kirche, erstere aber deren Spitze⁶⁹ – und

⁶⁷ Vgl. ORIGENES, Hom. in Josué 17,3 (SC 71,381); CYPRIAN, ep. 1,1 (Ed. Bayard 2 f.).

⁶⁸ Vgl. E. DASSMANN, Die Bedeutung des Alten Testaments für das Verständnis des kirchlichen Amtes in der frühpatristischen Theologie, in: BiLe 11 (1970) 198–214.

⁶⁹ Dieses Bild der Kirche verwendet Anfang des 12. Jahrhunderts Bischof GILBERT VON LIMERICK, De statu ecclesiae (PL 159, 997 A); an der breiten Basis findet man die „carnales et coniugatos“, an der schmalen Spitze die Religiösen und Kleriker.

ihnen gebührt der Respekt der Laien. Dazu kommt, daß die Laien in der Regel wenig gebildet sind und kein Latein verstehen – ein Umstand, der bis heute den Begriff des Laien prägt, insofern er dem des Gebildeten oder Fachkundigen gegenübersteht. Diese zwischen den „Geistlichen“ und Gebildeten einerseits, den „Weltleuten“ und Ungebildeten andererseits bestehenden und in der hierarchischen Ordnung der Kirche, die sich schon im Altertum herausgebildet hat, institutionalisierten und theologisch begründeten Unterschiede werden allerdings im Lauf des Mittelalters wieder relativiert. Denn einerseits entwickelt sich allmählich eine Theologie und Spiritualität des Laientums, die den weltlichen Beruf als Heilsweg würdigt, und andererseits gewinnen immer mehr Laien durch Kloster- und Pfarrschulen sowie durch die wachsende Urbanisierung und den Aufstieg des Bürgertums Zugang zur Bildung. Es entsteht eine laikale Elite, die ein religiöses Selbstbewußtsein entwickelt und bildungsmäßig großen Teilen des Klerus überlegen ist.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts, der Zeit der gregorianischen Reform und des beginnenden Investiturstreits sowie der Kreuzzugsbewegung, entstehen geistliche Laienbewegungen, die die positive Einschätzung des Laikats bedeutend fördern. Das christliche Rittertum überflügelt das Mönchtum an Hochschätzung. Weite Laienkreise werden vom Willen zur Reform und zu einem intensiven geistlichen und dem Evangelium gemäßen Leben in Armut erfaßt. Sie beanspruchen, ebenso gute Christen zu sein wie Kleriker und Mönche, die die *vita apostolica* nicht als ihr Privileg betrachten können. Das führt oft zu harter Kritik am verweltlichten Klerus und auch an kirchlichen Institutionen. Im Unterschied zur franziskanischen geraten dadurch manche andere Bewegungen über den Rand der Kirche hinaus wie die Waldenser, Katharer, Wyclifiten, Husiten und verwandte Gruppen. An den Universitäten wächst der Einfluß der Laien, und seit dem 13. Jahrhundert übernehmen Bürger und Adelige Agenden, die im politischen Bereich, im Rechts- und Gerichtswesen, in der Kranken- und Armenpflege, aber auch in der Leitung und Verwaltung der bürgerlichen Gemeinden von Klerikern wahrgenommen worden waren, in eigene Verantwortung.

Was sich in all diesen Vorgängen zeigt, ist eine Emanzipationsbewegung der Laien aus der Vorherrschaft des Klerus. Sie findet eine Stütze in der positiven Einschätzung der Natur und des menschlichen Handelns durch die Scholastik, besonders durch die thomistische Philosophie, und später durch den Humanismus, die die Gutheit der Schöpfung und die grundlegend gleiche Würde aller Menschen betonen. Gleichzeitig entwickelt sich eine laikale Frömmigkeit, die sich aus der Vormundschaft des Klerus befreit – besonders deutlich in der *Devotio moderna*, bei den Schwestern und Brüdern des gemeinsamen Lebens –, eine Frömmigkeit, die mitten in der Welt gelebt werden kann. Soweit die genannten Bewegungen nicht in Häresie und Schisma abgeglitten sind, haben sie jedoch – abgesehen von einer gewissen Selbständigkeit im Bereich der Evangelisierung – die Leitungsvollmacht des Klerus in der Liturgie der Kirche nicht in

Frage gestellt und entsprechende Vollmachten für sich beansprucht. Aber sie haben eine neue Hochschätzung des Laienstandes und – auch innerkirchlich – eine beträchtliche Erweiterung seines Aktionsraumes erreicht.

3.3 IN DER NEUZEIT

Diese Entwicklung setzt sich in der Neuzeit fort, allerdings durchaus nicht geradlinig. An ihrem Anfang steht die radikale Bestreitung der kirchlichen Hierarchie und der Unterscheidung von Klerus und Laien durch die Reformatoren. Das Konzil von Trient hat daraufhin auf der 7. Sitzung (3. März 1547) die Meinung verurteilt, alle Christen hätten die Vollmacht zur Verkündigung und zur Spendung aller Sakramente (can. 10; DS 1610) und auf der 23. Sitzung vom 15. Juli 1563 (Kap. 4 *De ecclesiastica hierarchia et ordinatione* und can. 6; DS 1767–1769. 1776) die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Hierarchie sehr dezidiert verteidigt. Trotzdem wurde die Wahrheit von der priesterlichen Würde des ganzen Volkes Gottes, die in Taufe und Firmung gründet, nicht aufgegeben und weiterhin gelehrt.

Damit im Zusammenhang steht und wächst die Überzeugung, daß alle Christen zur Heiligkeit berufen sind und daß dieses Ziel in Ehe und Beruf ebenso erreicht werden kann wie im geistlichen Stand. Als Mittel auf dem Weg dorthin gilt außer der Erfüllung der allgemeinen religiösen und gottesdienstlichen sowie der Standespflichten besonders auch das private betrachtende Gebet, das allen zugänglich ist. Geistliche Schriftsteller wie Franz von Sales, Ignatius von Loyola und die Jesuiten verbreiten durch ihr Schrifttum und durch die geistlichen Übungen ein Frömmigkeitsideal, das mitten in der Welt gelebt werden kann und nicht nur asketische Impulse vermittelt, sondern auch zum apostolischen Einsatz motiviert. Es beginnt in vielen Ländern eine Re- oder Neuevangelisierung, die zu einem beträchtlichen Teil von Laien, besonders Frauen (z. B. den „*Dames catéchistes*“ in Frankreich), getragen wird, die vor allem die Jugend, aber auch Erwachsene katechisieren. Und in Ländern, wo es keinen Klerus gibt, weil die politischen Verhältnisse es nicht zulassen, sind es Laien, die z. B. in Japan den Glauben und das religiöse Leben aufrechterhalten oder wie in Korea als erste verbreiten.

Zu erwähnen sind auch die schon seit dem Mittelalter bestehenden, von Laien geleiteten Bruderschaften, die von den Jesuiten eingeführt, ebenfalls von Laien geleiteten Kongregationen und viele andere fromme Vereinigungen, die caritativ und apostolisch tätig sind in einer noch stark klerikalen Kirche, die sich aber bereits in einer Welt behaupten muß, die seit dem 18./19. Jahrhundert immer deutlicher auf dem Weg der Säkularisierung ist, nicht selten dem Glauben, der Kirche und ihrem Klerus feindlich gegenübersteht und in der es starke laizistische Strömungen gibt, die die Wirkmöglichkeiten der Hierarchie einschränken.

In dieser Situation sind es Laienzirkel, die schon im 18., vor allem aber im 19. Jahrhundert in Deutschland und anderen europäischen Ländern im Geistes- und im politischen Leben initiativ werden, um den Feinden des Glaubens ent-

gegenzutreten und der Kirche den Weg in eine neue Epoche ihrer Geschichte zu öffnen. Für Deutschland kann man den Münsteraner Kreis um die Fürstin Amalia Gallitzin († 1806), den Münchener Kreis um Joseph Görres († 1848) und für die Kulturkampfzeit Ludwig Windthorst († 1891) nennen. Ihre Initiativen und die vieler anderer Laien in anderen Ländern, die begriffen haben, daß die Kirche sich nicht mehr auf die stark erschütterte Macht und Autorität der Fürsten, aber auch nicht auf die kirchlicher Prälaten stützen kann, sondern den Kontakt zum Volk und den gesellschaftlichen Kräften auf neuen Wegen suchen müsse, haben auf seiten der Hierarchie manchmal mehr Mißtrauen geweckt als Zustimmung gefunden. Es fällt der Hierarchie ausgesprochen schwer, ein positives Verhältnis zur modernen Welt mit ihren neuen, von der Kirche emanzipierten Kräften und Strukturen zu finden. Sie gerät in die Defensive und versucht, die klerikale Struktur im Inneren zu stärken. Dort aber, wo es notwendig oder unausweichlich ist, daß die Laien initiativ werden – in der Arbeiterbewegung und den Gewerkschaften, in politischen Parteien, in der Publizistik und in der Wissenschaft, in Vereinen, Jugendverbänden und Katholischer Aktion –, bemüht sich die kirchliche Hierarchie, so weit wie es möglich ist, die Kontrolle zu behalten und Leitlinien vorzugeben, gegebenenfalls auch Sanktionen zu verhängen, wenn Abweichungen festgestellt werden.⁷⁰

Das gelingt aber immer öfter nur teilweise, bringt immer häufiger Konflikte mit sich und behindert ablehnend und mißtrauisch verfolgte Initiativen, die sich nicht selten dann doch als richtig herausstellen. Die Liturgische Bewegung ist dafür ein bereits klassisch gewordenes Beispiel.⁷¹ Die Folge ist eine ungute Entfremdung zwischen der Hierarchie und dem Kirchenvolk (freilich auch zwischen ihr und Teilen des Klerus), für die das immer stärker negativ besetzte Wort von der „Amtskirche“ symptomatisch sein mag. Dieses Phänomen ist aber nicht nur in der Kirche zu beobachten. Es hat gesamtgesellschaftliche Dimensionen. Die Autoritätskrise erfaßt alle Institutionen. Überall beginnt sich das Volk, die „Basis“, zu rühren. Nicht nur in Basisgemeinden, sondern auch in Bürgerinitiativen. Und überall steht man vor der Frage, wie man solche Bewegungen in bestehende Systeme einordnen soll, oder ob man etwa neue Systeme und Strukturen entwickeln muß, um den gewandelten Verhältnissen und der Rede vom mündigen Christen wie vom mündigen Bürger gerecht zu werden. Da Verfassungsänderungen eine ebenso langwierige wie heikle Sache sind, greift man verständlicherweise zunächst zu mehr oder weniger bedeutsamen Korrekturen oder Ergänzungen des bestehenden Systems, schafft neue Möglichkeiten der Mitwirkung oder gar der Mitbestimmung für bisher nicht berücksichtigte Gruppen, bildet dafür neue Gremien u. a. m.

Wir können solche Vorgänge in unserer Gesellschaft und auch in der Kirche seit geraumer Zeit beobachten, und die im ersten Teil unserer Erörterungen vor-

⁷⁰ Vgl. die entspr. Abschnitte im HKG(J) Bd. 6/1, 272–286; 6/2, 220–224.

⁷¹ Vgl. TH. MAAS-EWERD, *Die Krise der Liturgischen Bewegung in Deutschland und Österreich. Zu den Auseinandersetzungen um die „liturgische Frage“ in den Jahren 1939–1944*, (StPaLi 3) Regensburg 1981.

gestellten Leitungsdienste, die Laien heute in der Liturgie der Kirche wahrnehmen können, sind ein Beispiel dafür, wie man unter dem Druck der Verhältnisse versucht, neuen Entwicklungen gerecht zu werden. Wir müssen uns aber darüber im klaren sein, daß es sich gerade in diesem Bereich um Notlösungen handelt, die nur teilweise befriedigen können, und die zum großen Teil auch nur deshalb zustande gekommen sind, weil die Fälle sich mehren, wo, wie es in den einschlägigen Büchern und Dokumenten immer wieder heißt, „kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht“. Es bleibt daher die Frage, ob sich daran kurz- und mittelfristig etwas ändern läßt, und ob es zumindest langfristig eine Perspektive gibt, in der eine umfassende Lösung sichtbar wird. Dieser Frage wollen wir abschließend noch nachgehen.

4. OFFENE FRAGEN UND ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich ehrlich bemüht, die Bedeutung der Laien für die Aufgaben herauszustellen, die die Kirche erfüllen soll, und positiv zu sagen, was ein Laie ist.⁷² Man muß sich aber ebenso ehrlich eingestehen, daß vor allem letzteres nicht befriedigend gelungen ist. Das hängt offenbar damit zusammen, daß der Versuch, den Begriff „Laie“ definitorisch sauber zu bestimmen (was freilich nicht die Absicht der Konzilsväter war), zwangsläufig entweder mit Negationen arbeiten muß oder in tautologische Aussagen mündet, solange man einerseits auf der Notwendigkeit einer adäquaten Unterscheidung zwischen Klerus und Laien besteht und andererseits an der gemeinsamen Berufung und Sendung aller festhält, die durch Taufe (und Firmung) zum Volk Gottes gehören.⁷³

Wenn man die Aussagen des 4. Kapitels der Kirchenkonstitution (LG Art. 30–38) über die Laien analysiert, dann zeigt sich jedenfalls deutlich, daß dieses Dilemma nicht gelöst worden ist.⁷⁴ Denn als Laien werden „alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des Ordensstandes“ (ebd. Art. 31). Das ist eine negative Bestimmung: Laien sind weder Kleriker noch Ordensleute⁷⁵. Wenn dann von den Laien positiv gesagt wird, sie seien „die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christli-

⁷² S. o. Abschnitt 1.1 mit Anm. 1 und 2. Man konnte sich dabei auf gewichtige Studien stützen wie z. B. Y. CONGAR, *Jalons pour une théologie du laïcat*, Paris 1953, der später seine Aussagen teilweise korrigiert, aber am Konzept einer Theologie des Laienstandes festgehalten hat; s. DERS., *Ministères et communion ecclésiale, (théologie sans frontières)* Paris 1971, bes. 930: *Mon cheminement dans la théologie du laïcat et des ministères*.

⁷³ S. dazu K. B. OSBORNE (s. Anm. 65).

⁷⁴ Vgl. hierzu die Analyse der Konzilstexte bei T. MARCOS (s. Anm. 63) 540–542.

⁷⁵ Wir lassen in unserem Zusammenhang die nicht unproblematische Bezeichnung der Ordensleute als eines dritten Standes außer Betracht, die zum größeren Teil Laien, zum kleineren Kleriker sind und deren „besondere Weihe [...] in der Taufweihe wurzelt“ (Vaticanum II, Dekret „*Perfectæ caritatis*“, Art. 5), die keinen eigenen Stand begründet.

chen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben“ (ebd.), so ist das insofern eine tautologische Aussage, als sie auch auf den Klerus zutrifft. Das gilt auch von den weiteren positiven Aussagen, den Laien sei „der Weltcharakter in besonderer Weise eigen“, es sei ihre Sache, „kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen“ (ebd.) usw. Denn auch die Kleriker leben und arbeiten nicht außerhalb der Welt, und auch sie sind berufen, „auf ihre Weise“ und „zu ihrem Teil“ in ihr „das Reich Gottes zu suchen“.⁷⁶

Als Ergebnis der Analyse kann man festhalten: Es besteht eine fundamentale Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes. Alle haben kraft der Taufe (und Firmung) teil am dreifachen Amt Christi sowohl in der Ordnung der geistlichen (Dienst an Wort und Sakrament) als auch der zeitlichen Güter (Weltdienst). Unterschiede gibt es in der Weise dieser Teilhabe. Sie haben zunächst ihren allgemeinen Grund in der alle Glieder der Kirche betreffenden Vielfalt und Verschiedenheit der Gnadengaben und Begabungen. Darüber hinaus gibt es Unterschiede, die einen spezifischen Grund in der (gestuften, in sich differenzierten) Zugehörigkeit zu jener Gruppe von Christen haben, denen auf Dauer klar umschriebene Aufgaben übertragen werden. Das ist aber kein zwingender Grund dafür, sie als dem Wesen nach verschiedenen „Stand“ gegenüber dem der übrigen Christen zu betrachten, in deren Mitte und zu deren Gunsten sie ihren Dienst ausüben. Diese Unterscheidung gründet ja auch nach heutiger, seit dem Mittelalter geltender Auffassung nicht in der Übertragung und Übernahme einer bestimmten Leitungsaufgabe, sondern in der Ordination (und dem durch sie verliehenen sakramentalen Charakter): sie gliedert in den „Stand“ der Kleriker ein, der durch sie gegenüber den Laien, und zwar auch gegenüber jenen, die Leitungsdienste innehaben, positiv gekennzeichnet erscheint, während genau genommen für die Laien trotz der aner kennenswerten Bemühungen des Vaticanum II. nach wie vor nur eine negative Kennzeichnung bleibt: sie sind Nicht-Kleriker. Dieses Ergebnis ist symptomatisch für eine theologisch nicht geklärte Situation.⁷⁷ Wir werden darauf zurückkommen.

Symptomatisch ist auch ein bemerkenswerter Wandel in terminologischen Fragen, die nur scheinbar ohne besondere Bedeutung sind. So war z. B. vor

⁷⁶ Es sei hier darauf hingewiesen, daß das Vaticanum II. einerseits den Laien eine genuine (nicht delegierte) Sendung nicht nur in der Ordnung der zeitlichen Güter (Weltdienst), sondern auch in Ordnung des Heils (Dienst an Wort und Sakrament) zuspricht (vgl. Dekret über das Laienapostolat Art. 57), daß es aber auch umgekehrt den Klerikern nicht nur den Dienst an Wort und Sakrament, sondern insofern auch Zuständigkeit „für die weltlichen Aufgaben und Tätigkeiten“ einräumt, als diese den Laien zwar „eigentlich“, aber „nicht ausschließlich“ zukommt (LG Art. 43); daher sagt JOHANNES PAUL II.: „Alle Glieder der Kirche haben in der Tat an diesem Weltcharakter Anteil, aber in verschiedener Form“ (Christifideles laici, Nr. 15; DH 48–53).

⁷⁷ Manche Autoren lehnen daher eine Theologie des Laienstandes, wie sie von Autoren wie Y. Congar und G. Philips entwickelt worden ist und beim Vaticanum II. starken Einfluß hatte, rundweg ab: G. ALBERIGO (s. Anm. 62) bezeichnet sie als Ideologie; T. MARCOS (s. Anm. 63) 533 meint, die beste Theologie des Laienstandes, die es gar nicht geben dürfe, sei die, die sich selbst in eine Theologie des christlichen Lebens auflöse.

dem Vaticanum II. der Terminus „ministerium“ den Diensten der Kleriker vorbehalten, und von „munus“ oder „officium (sacrum)“ sprach man im Sinn von Ämtern und Aufgaben geweihter Amtsträger. Alle diese Termini werden aber in konziliaren und nachkonziliaren Dokumenten auch für Dienste und Aufgaben von Laien verwendet.⁷⁸ Es scheint offenbar in der heutigen Situation der Kirche schwer bzw. nicht mehr sinnvoll zu sein, wie früher klerikale und laikale Dienste zu unterscheiden.⁷⁹

Daß sich daraus Probleme ergeben, ist offenkundig. Denn es ist zwar theologisch klar, daß liturgische Dienste von Laien, seien es helfende oder Leitungsdienste, nicht aus dem Mangel an geweihten Amtsträgern zu begründen sind, sondern tiefere Gründe haben. Sie liegen in der Ekklesiologie der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanum⁸⁰, in der Berufung aller Glieder der Kirche zur „vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“, zu der sie dem Wesen der Liturgie entsprechend „kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet“ sind, und zwar je nach ihrem Stand und ihrer Aufgabe so, daß „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, nur das und all das tut, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“. ⁸¹ Diese Sicht der Dinge wird nicht nur von Theologen, sondern auch von Bischöfen nachdrücklich vertreten.⁸²

Trotzdem dürfen aber nach den derzeit geltenden Bestimmungen Laien viele, besonders aber Leitungsdienste bei liturgischen Feiern nur dann wahrnehmen, wenn kein Priester oder Diakon anwesend bzw. erreichbar ist. Es ist unvermeidlich, daß sie unter diesen Umständen als bloßer Notbehelf erscheinen, und nur allzu verständlich, daß sie sich darüber beklagen. Es ist aber andererseits auch verständlich, wenn Priester angesichts der wachsenden Zahl von Laien, die liturgische Dienste versehen, um ihre Identität fürchten und darüber klagen, daß ihr Berufsbild immer mehr an Profil verliert. Die Ursache dieser beiderseitigen Klagen liegt nicht in dem der Natur der Liturgie als gemeinschaftlichem Handeln entsprechenden Prinzip der „Rollenverteilung“, aufgrund dessen die Dienste von Ministranten, Lektoren usw. als „wahrhaft liturgischer Dienst“ anerkannt worden sind.⁸³ Sie liegt vielmehr in den Problemen, welche in vielen Regionen aufgrund des Priester- bzw. Klerikermangels schon lange bestehen

⁷⁸ Für den Terminus „ministerium“ s. die Studie von E. RINERE, *Conciliar and Canonical Applications of „Ministry“ to the Laity*, in: *Jurist* 47 (1987) 204–227.

⁷⁹ Der tiefste Grund dafür liegt in der Volk-Gottes-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums sowie in der so oft betonten Tatsache, daß alle Glieder an der Sendung der Kirche und am dreifachen Amt (munus) Christi teilnehmen; vgl. vor allem LG cap. 2 und 4 und AA cap. 1.

⁸⁰ S. dazu die vorhergehende Anm. und vor allem LG cap. 2 über das Volk Gottes, bes. Art. 10–14.

⁸¹ So die Prinzipien, welche die Liturgiekonstitution des Vaticanum II. in den Art. 14. 26. 28 festgelegt hat.

⁸² Vgl. dazu P.-M. GY, *Les fonctions liturgiques des laïcs*, in: *Convegno* (s. Anm. 46), 858–865, hier 858–861, sowie die Stellungnahmen der Vorsitzenden bischöflicher Liturgiekommissionen: Kanada (ebd. 297), USA (ebd. 337), Luxemburg (ebd. 711).

⁸³ S. Vaticanum II., Liturgiekonstitution Art. 26–31.

wie in den sog. Missionsländern, oder die in den letzten Jahrzehnten in vielen anderen Ländern neu entstanden sind, und denen man durch den Einsatz von Laien zu begegnen versucht. Man weist ihnen ehemals Klerikern vorbehaltene Aufgaben zu oder, wo das noch nicht möglich ist, fordert man entsprechende Vollmachten für sie bzw. fragt, ob sie nicht erteilt werden könnten und sollten. Ein kurzer Überblick mag das verdeutlichen. (Berücksichtigt sind in der hier folgenden Liste lediglich Feiern, die von Laien geleitet werden.⁸⁴ Wo es sich nur um Wünsche bzw. Forderungen handelt, setzen wir das Zeichen * voran.)

Feier von Katechumenatsgottesdiensten

Feier der Taufe

Feier von Sonntagsgottesdiensten in Gemeinden ohne Priester

(ggf. mit Kommunionsspendung)

Feier der Verlobung (mit Segnung der Ringe)

Feier der Trauung

* Feier der Krankensalbung⁸⁵

Feier des Begräbnisses

Feier der Kommunionsspendung außerhalb der Messe

Feier der Krankenkommunion

Feier der Wegzehrung

Feier der Tagzeitenliturgie

Feier von Bußgottesdiensten und anderen selbständigen Wortgottesdiensten

Feier eucharistischer Andachten mit Aussetzung des Allerheiligsten

Feier von Sach- und Personensegnungen (v. a., aber nicht nur in Haus und Familie)

Feier der Auflegung der Asche (Aschermittwoch)/der Palmprozession (Palmsonntag)/der Fußwaschung (Gründonnerstag)/der Kreuzverehrung (Karfreitag)⁸⁶

* Feier der Bittage⁸⁷

Fast alle hier genannten Feiern gehören nach dem traditionellen Rollenverständnis und geltendem Recht in den Aufgabenbereich der Kleriker. Sie können daher mit wenigen Ausnahmen nur dann von Laien geleitet werden, wenn kein

⁸⁴ Die hier folgende Liste enthält die o. im Abschnitt 1.1 genannten und die in den Berichten des Convegno (s. Anm. 46) erwähnten sowie einige weitere Feiern und Vollmachten; sie ist aber sicher nicht vollständig.

⁸⁵ Entsprechende Anfragen bzw. Wünsche s. Convegno (s. Anm. 46), 567. 570 (Indonesien), 626 (Belgien), 648 (Frankreich), 825 (Niederlande).

⁸⁶ Diözese Rio do Sul (Brasilien); s. R. KACZYNSKI, De liturgia dominicali sacerdotibus deficientibus celebrata, in: Notitiæ 8 (1972) 375–383, hier 381. Die von Laien geleiteten Feiern am Aschermittwoch und am Karfreitag finden auch in Uganda statt; s. Convegno (s. Anm. 46) 227. Neuerdings werden entspr. Wünsche bezüglich der Feier der Osternacht laut.

⁸⁷ Directorium . . . Schema III (s. Anm. 39) n. 44. – Darüber hinaus hört man von weiteren Wünschen für volkstümliche Segenshandlungen wie Segnung der Kerzen am Fest der Darstellung des Herrn (2. Februar), Blasiussegen (3. Februar), Johannisminne (Trauung), Weihe von Speisen (in manchen Gegenden bes. Fleisch; Ostern), Kräuterweihe (15. August).

Priester oder Diakon zur Verfügung steht. Das aber ist in einer ständig wachsenden Zahl von Gemeinden nicht nur vorübergehend, sondern auf längere Sicht der Fall. Punktuelle Notlösungen und Ausnahmeregelungen werden daher auf Dauer nicht genügen. Eine grundlegende Neubesinnung erscheint notwendig.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß es Überlegungen und Versuche gibt, durch eine umfassende Ordnung für alle pastoralen Dienste den genannten Fragen und Klagen gerecht zu werden.⁸⁸ Solche Versuche verdienen Anerkennung, weil sie durch die Klärung des Status und der Kompetenzen der Betroffenen im Rahmen eines pastoralen, den Heiligungsdienst einschließenden Gesamtkonzepts Spannungen und Reibungsflächen beseitigen können. Eine allseits und langfristig befriedigende Lösung ist jedoch von derartigen Statuten nicht zu erwarten. Denn die in Frage stehenden Laien, denen bestimmte Aufgaben in der Kirche zugewiesen sind, werden dennoch immer wieder an Grenzen ihrer Tätigkeit stoßen, die nicht ohne weiteres einsichtig sind. Oder ist es etwa einsichtig, daß ein Laie am Aschermittwoch eine Feier leiten kann, in der er die Asche zwar austeilte, sie aber nicht selbst segnen darf? Oder ist es wirklich vertretbar, daß ein Laie, Mann oder Frau, zwar amtlich einen bestimmten Seelsorgebereich, etwa eine Gemeinde oder ein Krankenhaus, zugewiesen bekommt, aber nicht die Vollmacht erhält, all jenen liturgischen Feiern vorzustehen, die „Quelle und Gipfel“ des christlichen Lebens derer sein sollen, die zu diesem Seelsorgsbereich gehören?

Was bedeutet es, wenn viele meinen, man müsse dennoch an solchen Regelungen festhalten? Es bedeutet jedenfalls, daß nicht in erster Linie danach gefragt wird, welcher innere Zusammenhang besteht zwischen der seelsorglichen Leitungsaufgabe, die einem Christen für einen bestimmten Bereich übertragen wird, und den gottesdienstlichen Vollmachten, die nötig sind, um diese Aufgabe zu erfüllen.⁸⁹ Statt dessen fragt man zuerst und sozusagen unabhängig von einer konkreten Aufgabe in einem bestimmten Seelsorgebereich nach den durch eine Weihe verliehenen gottesdienstlichen Vollmachten, die dann je nach dem Wirkungsbereich, der ihrem Träger zugewiesen wird, zum Einsatz kommen oder auch nicht. Etwas pointiert gesagt führt das dazu, daß manche Kleriker (z. B. Bischöfe, die an der römischen Kurie oder als Nuntien tätig sind, oder Priester, die in der Hauptsache im Dienst der Wissenschaft oder der Verwaltung stehen) einen Vollmachtsüberschuß haben, während nicht wenige Laien im kirchlichen Dienst (z. B. solche, denen eine Gemeinde oder ein Krankenhaus als Seelsorgebereich anvertraut wird, den sie verantwortlich leiten) unter einem Vollmachtsdefizit leiden.

Theologisch gesehen läuft das auf eine Verselbständigung priesterlicher bzw. gottesdienstlicher Vollmachten hinaus, die ihren eigentlichen Grund im Lei-

⁸⁸ S. o. Abschn. 2.2 mit Anm. 58 und 59 sowie den Beitrag von P.-M. GY (s. Anm. 82).

⁸⁹ Eine positive Ausnahme sind die Segensbücher, insofern sie die Zusammengehörigkeit von Aufgabenbereich und Segensvollmacht berücksichtigen; s. o. Abschn. 1.1 mit Anm. 26–30.

tungs- bzw. Hirtenamt haben, aber gleichsam von ihm abgekoppelt werden. Die (nichtsakramentale) Leitungs- bzw. Jurisdiktionsgewalt und die (sakramentale) Weihegewalt fallen auseinander. Während Laien an der Jurisdiktionsgewalt teilnehmen können, bleibt die Weihegewalt allein den (männlichen) Klerikern vorbehalten – eine Ordnung, die durch die (freilich erst seit dem 13. Jahrhundert allgemein angenommene)⁹⁰ Lehre vom unauslöschlichen Charakter, der durch das Weihesakrament verliehen wird, sowie durch die daraus erwachsene Lehre vom „wesentlichen“ Unterschied zwischen allgemeinem und Weihepriestertum theologisch abgesichert wurde.⁹¹ Demgegenüber wäre die theologisch richtigere und praktisch überzeugendere Ordnung die, daß jemand zuerst eine bestimmte Hirtenaufgabe zugewiesen wird und (nicht notwendigerweise zeitlich, aber logisch) danach auch die ihr entsprechenden gottesdienstlichen Vollmachten erteilt bekommt.⁹² Art und Umfang dieser Vollmachten würden dann der Art und dem Umfang der Leitungsaufgabe entsprechen und könnten durch eine Beauftragungs- oder Ordinationsfeier übertragen werden.⁹³ Beide, Beauftragung wie Ordination, wurzeln aber in der durch Taufe und Geistmitteilung und durch die eucharistische Gemeinschaft, d. h. durch die Initiation geschenkten Gliedschaft im einen und ganzen priesterlichen Volk Gottes, ohne die eine Weihe ungültig und eine Beauftragung nichtig wäre. Aufgrund der besonderen Gaben mancher seiner Glieder, die von der Gemeinschaft der Gläubigen bestätigt und

⁹⁰ S. dazu das umfangreiche Dossier aus kanonistischen und liturgischen Quellen von C. VOGEL, *Laica communione contentus. Le retour du presbytre au rang des laïcs* (Éléments du dossier), in: *RevSR* 47. 1973, 56–122), aus dem hervorgeht, daß eine *ordinatio absoluta* bis ins 12. Jahrhundert als nichtig betrachtet und die Auffassung vertreten wurde, daß ein Bischof, Priester oder Diakon, der sein Amt nicht mehr ausübt, aufhört, Kleriker zu sein.

⁹¹ Was diese beiden Lehrpunkte angeht, wäre genauer zu überlegen, was hier aus begreiflichen Gründen nicht geschehen kann, wie sie im Kontext heutiger Sakramententheologie zu verstehen sind, die sich deutlich von der der Scholastik unterscheidet, auch was die Theologie des Amtes und der Ordination angeht.

⁹² Die Funktion kirchlicher Amtsträger wird vom Zweiten Vatikanum mehrfach mit dem umfassenden Begriff *sacra potestas* bezeichnet (LG 27 u. ö.), während der CIC 1983 wieder auf die vor-konziliare Unterscheidung zwischen *potestas ordinis* (Weihevollmacht) und *regiminis* bzw. *iurisdictionis* (Jurisdiktions- bzw. Leitungsvollmacht) zurückgreift. Außerdem hat er die konziliare Unterscheidung zwischen *munus* und *potestas* (als miteinander verbundenen und einander entsprechenden Größen) nicht übernommen und durch die Wiederverwendung des Begriffs *potestas iurisdictionis*, den das Konzil bewußt vermieden hat, die Lehr- und Heiligungsvollmacht von der Leitungsvollmacht getrennt. Damit leistet er der Auffassung Vorschub, man könne Leitungsvollmacht übertragen, ohne zugleich die dieser entsprechende Vollmacht zu lehren und zu heiligen (d. h. im gottesdienstlich-sakramentalen Bereich tätig zu werden) zu erteilen. Vgl. hierzu K. B. OSBORNE (s. Anm. 65) 22–93.

⁹³ Vgl. dazu K. RAHNER, *Pastorale Dienste und Gemeindeleitung*, in: *StZ* 195 (1977) 733–743 (auch in: *DERS.*, *Schriften zur Theologie*, 14, Einsiedeln 1980, 132–147) und den Beitrag von H. FOX, *Der Laie im pastoralen Dienst*, in: *Orien.* 41 (1977) 195–197, der wie Rahner Stellung nimmt zu dem von der Deutschen Bischofskonferenz im Frühjahr 1977 verabschiedeten Papier „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“ und sich dabei auf einen früheren Artikel von K. RAHNER, *Über das Laienapostolat*, in: *DERS.*, *Schriften zur Theologie*, 2, Einsiedeln 1955, 339–373 bezieht.

von ihren Leitern anerkannt und in Anspruch genommen werden, spezifizieren Beauftragung oder Ordination den priesterlichen Charakter, an dem alle Glieder des Gottesvolkes teilhaben und bevollmächtigen zu spezifischen Diensten an den Schwestern und Brüdern im Glauben.

Auf diese Weise kann eine zeit- und sachgemäße, gestufte und amtliche Teilnahme an der einen Sendung der Kirche verwirklicht werden, wie sie sich seit alters im Bischofs-, Priester- und Diakonenamt, aber auch in anderen, inzwischen aufgegebenen (bzw. unglücklich neu geordneten: Lektorat und Akolythat) Diensten entwickelt hat und zu jeder Zeit weiterentwickeln kann. Das Amt und die Ämterstruktur können dadurch flexibler, wandlungsfähiger und leichter neuen Herausforderungen gerecht werden; vor allem aber werden sie ihrem Dienstcharakter und der Ekklesiologie des Vaticanum II. entsprechend eingebunden in „die Kirche als Volk Gottes, das in seiner Gesamtheit durch die Taufe zur Teilnahme am Priestertum Christi geweiht ist. Diese Einbindung muß im Geiste der Gleichheit aller Glieder der Kirche erfolgen“ und die Priorität der Kirche als ganzer gegenüber ihrem Leitungsamt ernst nehmen.⁹⁴ Denn nicht das Amt begründet die Kirche, sondern die Kirche das Amt, und sie ist, was die Organisationsform des Amtes und die Zulassungsbedingungen angeht, aber auch in der Entscheidung darüber, welche Dienste und Vollmachten sakramental übertragen werden oder nicht, grundsätzlich frei.⁹⁵ Das gilt auch für die noch zu klärende Frage, ob und mit welchen Ämtern und Vollmachten eine zeitlich begrenzte oder lebenszeitliche Bindung bzw. Ermächtigung verbunden ist.

Ob man sagen will, daß in einer solchen Konzeption die herkömmliche Unterscheidung zwischen dem „Stand“ der Kleriker und der Laien nur relativiert oder aber aufgehoben wird⁹⁶, das ist einesteils eine Frage der Terminologie, andernteils freilich auch eine Sachfrage. Tatsache ist, daß sich die Unterschiede gegenüber früheren Jahrhunderten schon deutlich verringert haben. Man denke nur an die wachsende Zahl der Laientheologen und der hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Laien. Ob und wie lange die rechtliche und terminologi-

⁹⁴ Siehe A. RAJP, „Priester“ und „Laien“. Ein neues Verständnis, (Theologische Perspektiven) Düsseldorf 1982, 10.

⁹⁵ Vgl. K. RAHNER, Weihe im Leben und in der Reflexion der Kirche, in: DERS., Schriften zur Theologie, 14, Einsiedeln 1980, 113–131, bes. 126–131.

⁹⁶ Nach G. ALBERIGO (s. Anm. 62) 465 ist die Unterscheidung Klerus – Laien „in den letzten hundert Jahren in ihre Endphase eingetreten“; er spricht von der „unheilbaren Unangemessenheit“ dieser „Dichotomie“. Ähnlich urteilt C. WACKENHEIM, Esquisse d'une théologie des ministères, in: RevSR 47 (1973) 3–26, hier bes. 15, der meint, der Stand der Kleriker werde als soziales Gebilde verschwinden, weil die Dienste immer vielfältiger werden und die sozialen Strukturen sich auflösen, innerhalb derer der Klerikerstand entstanden ist. T. MARCOS (s. Anm. 63) 539. 543 lehnt sowohl die Begriffe Klerus – Laien als auch die bezeichnete Sache als dem Ursprung des Christentum (hecho cristiano original) widersprechend ab und meint, sie müßten im gemeinsamen Christsein aufgehen (diluirse). Eine ähnliche, wenn auch weniger radikal formulierte Auffassung vertritt A. RAJP (s. Anm. 94). Vgl. auch K. B. OSBORNE (s. Anm. 65), der u. a. aufweist, daß die Unterscheidung Klerus – Laien alles andere als eine adäquate Unterscheidung und mit vielen Unklarheiten behaftet ist.

sche Unterscheidung zwischen Klerus und Laien noch sinnvoll aufrechterhalten werden kann, das ist schwer zu sagen. Aber in der Sache geht es jedenfalls vor allem darum, daß der innere, sachlich notwendige Zusammenhang zwischen der Zuweisung bestimmter Aufgabenbereiche (Vorsteherchaft, Hirtendienst) und der Erteilung entsprechender liturgisch-sakramentlicher Vollmachten (Vorsitz, Verkündigungs- und Heiligungsdienst) gewahrt bzw. hergestellt wird. Außerdem muß dafür gesorgt werden, daß der Modus der Übertragung (Beauftragung, Weihe) dem Aufgabenbereich und den Vollmachten entspricht.⁹⁷ Nur so wird es gelingen, eine sachlich kohärente und theologisch begründete Ordnung der kirchlichen Dienste und in ihrem Rahmen auch der liturgischen Leitungsdienste zu finden, um die es in diesem Beitrag vor allem geht.

Das Bemühen um eine solche (Neu-)Ordnung fordert ein beträchtliches Maß an Mut zum Umdenken, zur Suche nach neuen Berufsbildern und Organisationsformen, zum Experiment, zum Verlassen alter und wohl auch zur Korrektur neu eingeschlagener Wege. Die Kirchenleitungen werden daher mit großer Behutsamkeit und Klugheit vorgehen und langfristige Pläne entwickeln müssen, deren Verfolgung viel Geduld und Rücksichtnahme erfordert. Was aber vermieden werden muß, ist das theologisch zu wenig bedachte kurzfristige Reagieren auf an sich voraussehbare Notstände, das – wie die gegenwärtige Situation deutlich zeigt – keine befriedigende und dauerhafte Lösung bringt.

⁹⁷ Vgl. dazu A. SCHWENZER (s. Anm. 42) 247–252 sowie die in Anm. 93 genannten Arbeiten von K. RAHNER und H. FOX.